

AOK-BUNDESVERBAND, BONN

BUNDESVERBAND DER BETRIEBSKRANKENKASSEN, ESSEN

IKK-BUNDESVERBAND, BERGISCH GLADBACH

SEE-KRANKENKASSE, HAMBURG

**BUNDESVERBAND DER LANDWIRTSCHAFTLICHEN KRANKENKASSEN,
KASSEL**

BUNDESKNAPPSCHAFT, BOCHUM

AEV-ARBEITER-ERSATZKASSEN-VERBAND E.V., SIEGBURG

VERBAND DER ANGESTELLTEN-KRANKENKASSEN E.V., SIEGBURG

VERBAND DEUTSCHER RENTENVERSICHERUNGSTRÄGER, FRANKFURT

BUNDESVERSICHERUNGSANSTALT FÜR ANGESTELLTE, BERLIN

BUNDESANSTALT FÜR ARBEIT, NÜRNBERG

31. Mai 2000

Altersteilzeitgesetz;
hier: Versicherungs-, beitrags-, melde- und leistungsrechtliche Auswirkungen

Durch Artikel 1 des Gesetzes zur Förderung eines gleitenden Übergangs in den Ruhestand vom 23. Juli 1996 (BGBl I S. 1078) ist ein "neues" Altersteilzeitgesetz (AtG) geschaffen worden. Es ist am 1. August 1996 in Kraft getreten und hat das Altersteilzeitgesetz vom 20. Dezember 1988 (BGBl I S. 2343, 2348) abgelöst.

Das Altersteilzeitgesetz vom 23. Juli 1996 ist zwischenzeitlich wiederholt geändert und ergänzt worden, zuletzt durch das Zweite Gesetz zur Fortentwicklung der Altersteilzeit vom 27. Juni 2000 (BGBl I S. 910).

Dabei wurde das Altersteilzeitgesetz u. a. an die Einführung der Geringfügigkeitsgrenze in der Arbeitslosenversicherung angepasst, der zeitliche Geltungsbereich ausgedehnt, seine Anwendbarkeit wesentlich erleichtert, Teilzeitbeschäftigten die Möglichkeit zur Altersteilzeitarbeit eröffnet, die Geltungsdauer des Altersteilzeitgesetzes verlängert und die Förderhöchstdauer erweitert.

Durch das Altersteilzeitgesetz soll älteren Arbeitnehmern ein gleitender Übergang vom Erwerbsleben in die Altersrente ermöglicht werden, wobei der gleitende Übergang in den Ruhestand durch Förderleistungen der Bundesanstalt für Arbeit unterstützt wird. Begünstigt werden nach § 2 Abs. 1 AtG Arbeitnehmer, die

- ◆ das 55. Lebensjahr vollendet haben,
- ◆ nach dem 14. Februar 1996 auf Grund einer Vereinbarung mit ihrem Arbeitgeber, die sich zumindest auf die Zeit erstrecken muss, bis eine Rente wegen Alters beansprucht werden kann, ihre Arbeitszeit auf die Hälfte der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit vermindert haben, und versicherungspflichtig beschäftigt im Sinne des Dritten Buches Sozialgesetzbuch sind (Altersteilzeitarbeit) und
- ◆ innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beginn der Altersteilzeitarbeit mindestens 1080 Kalendertage in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch gestanden haben. Den Beschäftigungszeiten stehen Zeiten mit Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe sowie Zeiten der Versicherungspflicht auf Grund des Bezugs von Entgeltersatzleistungen oder Krankentagegeld eines privaten Krankenversicherungsunternehmens gleich.

Die Altersteilzeitarbeit kann nach § 2 Abs. 2 AtG auch in der Weise geleistet werden, dass die wöchentliche Arbeitszeit im Durchschnitt eines Zeitraums von bis zu drei Jahren oder bei Regelung in einem Tarifvertrag, auf Grund eines Tarifvertrags in einer Betriebsvereinbarung oder in einer Regelung der Kirchen und der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften im Durchschnitt eines Zeitraums von bis zu sechs Jahren die Hälfte der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit nicht überschreitet und der Arbeitnehmer versicherungspflichtig beschäftigt im Sinne des Dritten Buches Sozialgesetzbuch ist (Blockmodell). Sieht die Vereinbarung über die Altersteilzeitarbeit ein Blockmodell über einen Zeitraum von mehr als sechs Jahren vor (höchstens zehn Jahre), ist es ausreichend, wenn die wöchentliche Arbeitszeit im Durchschnitt eines Zeitraumes von sechs Jahren, der innerhalb des Gesamtzeitraums der vereinbarten Altersteilzeitarbeit liegt, die Hälfte der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit nicht überschreitet und der Arbeitnehmer versicherungspflichtig beschäftigt im Sinne des Dritten Buches Sozialgesetzbuch ist. Im Übrigen wird auf das gemeinsame Rundschreiben der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu den versicherungs-, beitrags- und

melderechtlichen Auswirkungen des Gesetzes zur sozialrechtlichen Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen vom 23. Juli 1998 und auf die gemeinsame Verlautbarung der Spitzenverbände der Krankenkassen zu den Auswirkungen dieses Gesetzes im Leistungsrecht vom 15. April 1998 verwiesen.

Für die Förderleistungen der Bundesanstalt für Arbeit schreibt § 3 Abs. 1 AtG u. a. vor, dass der Arbeitgeber auf Grund eines Tarifvertrags, einer Regelung der Kirchen und der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften, einer Betriebsvereinbarung oder einer Vereinbarung mit dem Arbeitnehmer

- ◆ das Arbeitsentgelt für die Altersteilzeitarbeit um mindestens 20 v.H. dieses Arbeitsentgelts, jedoch mindestens auf 70 v.H. des um die gesetzlichen Abzüge, die bei Arbeitnehmern gewöhnlich anfallen, verminderten bisherigen Arbeitsentgelts (Mindestnetto-betrag), aufgestockt hat und
- ◆ für den Arbeitnehmer Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung mindestens in Höhe des Beitrags entrichtet, der auf den Unterschiedsbetrag zwischen 90 v.H. des bisherigen Arbeitsentgelts im Sinne des § 6 Abs. 1 AtG und dem Arbeitsentgelt für die Altersteilzeitarbeit entfällt, höchstens bis zur Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung.

Bei einem Blockmodell über einen Zeitraum von mehr als sechs Jahren wird für die Förderfähigkeit vorausgesetzt, dass das Arbeitsentgelt für die Altersteilzeitarbeit sowie der Aufstockungsbetrag nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a AtG und die zusätzlichen Rentenversicherungsbeiträge nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b AtG mindestens für sechs Jahre gezahlt werden.

Darüber hinaus wird generell gefordert, dass der Arbeitgeber aus Anlass des Übergangs des Arbeitnehmers in die Altersteilzeitarbeit einen beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldeten Arbeitnehmer oder einen Arbeitnehmer nach Abschluss der Ausbildung versicherungspflichtig im Sinne des Dritten Buches Sozialgesetzbuch beschäftigt oder - falls der Arbeitgeber in der Regel nicht mehr als 50 Arbeitnehmer (ohne Auszubildende) beschäftigt - einen Auszubildenden einstellt.

Nach § 4 Abs. 1 AtG erstattet die Bundesanstalt für Arbeit dem Arbeitgeber für längstens sechs Jahre den Aufstockungsbetrag in Höhe von 20 v.H. des für die Altersteilzeitarbeit gezahlten Arbeitsentgelts, jedoch mindestens den Betrag zwischen dem für die Altersteilzeitarbeit gezahlten Arbeitsentgelt und dem Mindestnettobetrag, sowie die Aufwendungen für die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung in Höhe des Beitrags, der auf den Unterschiedsbetrag zwischen 90 v.H. des bisherigen Arbeitsentgelts im Sinne des § 6 Abs. 1 AtG und dem Arbeitsentgelt für die Altersteilzeitarbeit entfällt, höchstens bis zur Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung. Förderungsfähig sind nach § 1 Abs. 2 AtG Altersteilzeitarbeitsfälle, die bis zum 31. Dezember 2009 beginnen.

Auf die förderungsrechtlichen Regelungen des Altersteilzeitgesetzes wird in dieser Verlautbarung nicht eingegangen. Hierzu wird auf das als **Anlage 1** beigefügte Merkblatt für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber der Bundesanstalt für Arbeit verwiesen. Darüber hinaus hat die Bundesanstalt für Arbeit Durchführungsanweisungen zur Anwendung und Auslegung der Vorschriften des Altersteilzeitgesetzes und zum Verfahren herausgegeben, die regelmäßig aktualisiert werden.

Die Spitzenverbände der Krankenkassen, der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger und die Bundesanstalt für Arbeit haben die sich aus dem Altersteilzeitgesetz für das Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht der Sozialversicherung und das Leistungsrecht der Rentenversicherung ergebenden Auswirkungen beraten und die erzielten Ergebnisse in diesem Rundschreiben zusammengefasst. Nach den hierin enthaltenen Ausführungen zur Behandlung von Sonderzuwendungen, die in 100%iger Höhe gezahlt werden, bei der Berechnung des Unterschiedsbetrages zur Rentenversicherung für den Monat ihrer Zahlung sowie bei einer im selben Kalenderjahr anteilig gezahlten weiteren Sonderzuwendung (vgl. Ausführungen zu Ziffer 3.2 i.V.m. dem 4. Beispiel), ist spätestens ab 1. Januar 2001 zu verfahren. Dieses Rundschreiben löst das gemeinsame Rundschreiben der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung vom 11. Juli 1996 ab.

Inhaltsverzeichnis

1	Gesetzliche Vorschriften
2	Versicherungsrecht
2.1	Allgemeines
2.1.1	Begriff der Altersteilzeitarbeit
2.1.2	Beginn einer Altersteilzeitarbeit
2.1.3	Beschäftigungsverhältnis während Altersteilzeitarbeit
2.2	Krankenversicherung
2.2.1	Allgemeines
2.2.2	Versicherungsfreiheit nach Vollendung des 55. Lebensjahres
2.2.3	Befreiung von der Krankenversicherungspflicht
2.2.4	Versicherungskonkurrenz zur landwirtschaftlichen Krankenversicherung
2.3	Pflegeversicherung
2.4	Rentenversicherung
2.5	Arbeitslosenversicherung
3	Beitragsrecht
3.1	Laufendes Arbeitsentgelt
3.1.1	Allgemeines
3.1.2	Aufstockungsbetrag
3.1.3	Unterschiedsbetrag in der Rentenversicherung
3.2	Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt
3.3	März-Klausel
3.4	Bezug von Entgeltersatzleistungen
3.5	Kurzarbeitergeld / Winterausfallgeld
3.6	Abfindungen
3.7	Fälligkeit der Beiträge
3.8	Beitragsverfahren für Störfälle
3.8.1	Gesetzliche Grundlage
3.8.2	Beitragsverfahren
3.9	Summenabgleich
3.10	Lohnunterlagen
4	Melderecht
4.1	Allgemeines
4.2	Meldungen bei Bezug von Entgeltersatzleistungen
5	Leistungsrecht der gesetzlichen Rentenversicherung
5.1	Allgemeines

- 5.2 Altersrente nach 24 Kalendermonaten Altersteilzeitarbeit
- 5.3 Ausgleich von Abschlägen durch Beitragszahlung

1 Gesetzliche Vorschriften

§ 2 AtG

Begünstigter Personenkreis

(1) Leistungen werden für Arbeitnehmer gewährt, die

1. das 55. Lebensjahr vollendet haben,
2. nach dem 14. Februar 1996 auf Grund einer Vereinbarung mit ihrem Arbeitgeber, die sich zumindest auf die Zeit erstrecken muss, bis eine Rente wegen Alters beansprucht werden kann, ihre Arbeitszeit auf die Hälfte der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit vermindert haben, und versicherungspflichtig beschäftigt im Sinne des Dritten Buches Sozialgesetzbuch sind (Altersteilzeitarbeit) und
3. innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beginn der Altersteilzeitarbeit mindestens 1.080 Kalendertage in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch gestanden haben. Zeiten mit Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe sowie Zeiten, in denen Versicherungspflicht nach § 26 Abs. 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch bestand, stehen der versicherungspflichtigen Beschäftigung gleich. § 427 Abs. 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.

(2) Sieht die Vereinbarung über die Altersteilzeitarbeit unterschiedliche wöchentliche Arbeitszeiten oder eine unterschiedliche Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit vor, ist die Voraussetzung nach Absatz 1 Nr. 2 auch erfüllt, wenn

1. die wöchentliche Arbeitszeit im Durchschnitt eines Zeitraums von bis zu drei Jahren oder bei Regelung in einem Tarifvertrag, auf Grund eines Tarifvertrages in einer Betriebsvereinbarung oder in einer Regelung der Kirchen und der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften im Durchschnitt eines Zeitraums von bis zu sechs Jahren die Hälfte der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit nicht überschreitet und der Arbeitnehmer versicherungspflichtig beschäftigt im Sinne des Dritten Buches Sozialgesetzbuch ist und

2. das Arbeitsentgelt für die Altersteilzeitarbeit sowie der Aufstockungsbetrag nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a fortlaufend gezahlt werden.

Im Geltungsbereich eines Tarifvertrages nach Satz 1 Nr. 1 kann die tarifvertragliche Regelung im Betrieb eines nicht tarifgebundenen Arbeitgebers durch Betriebsvereinbarung oder, wenn ein Betriebsrat nicht besteht, durch schriftliche Vereinbarung zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer übernommen werden. Können auf Grund eines solchen Tarifvertrages abweichende Regelungen in einer Betriebsvereinbarung getroffen werden, kann auch in Betrieben eines nicht tarifgebundenen Arbeitgebers davon Gebrauch gemacht werden. Satz 1 Nr. 1, 2. Alternative gilt entsprechend. In einem Bereich, in dem tarifvertragliche Regelungen zur Verteilung der Arbeitszeit nicht getroffen sind oder üblicherweise nicht getroffen werden, kann eine Regelung im Sinne des Satzes 1 Nr. 1, 2. Alternative auch durch Betriebsvereinbarung oder, wenn ein Betriebsrat nicht besteht, durch schriftliche Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer getroffen werden.

(3) Sieht die Vereinbarung über die Altersteilzeitarbeit unterschiedliche wöchentliche Arbeitszeiten oder eine unterschiedliche Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit über einen Zeitraum von mehr als sechs Jahren vor, ist die Voraussetzung nach Absatz 1 Nr. 2 auch erfüllt, wenn die wöchentliche Arbeitszeit im Durchschnitt eines Zeitraums von sechs Jahren, der innerhalb des Gesamtzeitraums der vereinbarten Altersteilzeitarbeit liegt, die Hälfte der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit nicht überschreitet, der Arbeitnehmer versicherungspflichtig beschäftigt im Sinne des Dritten Buches Sozialgesetzbuch ist und die weiteren Voraussetzungen des Absatzes 2 vorliegen. Die Leistungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 sind nur in dem in Satz 1 genannten Zeitraum von sechs Jahren zu erbringen.

§ 3 AtG
Anspruchsvoraussetzungen

(1) Der Anspruch auf die Leistungen nach § 4 setzt voraus, dass

1. der Arbeitgeber auf Grund eines Tarifvertrages, einer Regelung der Kirchen und der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften, einer Betriebsvereinbarung oder einer Vereinbarung mit dem Arbeitnehmer
 - a) das Arbeitsentgelt für die Altersteilzeitarbeit um mindestens 20 vom Hundert dieses Arbeitsentgelts, jedoch mindestens auf 70 vom Hundert des um die gesetzlichen Abzüge, die bei Arbeitnehmern gewöhnlich anfallen, verminderten bisherigen Arbeitsentgelts im Sinne des § 6 Abs. 1 (Mindestnettobetrag) aufgestockt hat und
 - b) für den Arbeitnehmer Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung mindestens in Höhe des Beitrags entrichtet hat, der auf den Unterschiedsbetrag zwischen 90 vom Hundert des bisherigen Arbeitsentgelts im Sinne des § 6 Abs. 1 und dem Arbeitsentgelt für die Altersteilzeitarbeit entfällt, höchstens bis zur Beitragsbemessungsgrenze, sowie
2. der Arbeitgeber aus Anlass des Übergangs des Arbeitnehmers in die Altersteilzeitarbeit
 - a) einen beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldeten Arbeitnehmer oder einen Arbeitnehmer nach Abschluss der Ausbildung auf dem freigemachten oder auf einem in diesem Zusammenhang durch Umsetzung freigewordenen Arbeitsplatz versicherungspflichtig im Sinne des Dritten Buches Sozialgesetzbuch beschäftigt; bei Arbeitgebern, die in der Regel nicht mehr als 50 Arbeitnehmer beschäftigen, wird unwiderleglich vermutet, dass der Arbeitnehmer auf dem freigemachten oder auf einem in diesem Zusammenhang durch Umsetzung freigewordenen Arbeitsplatz beschäftigt wird, oder

- b) einen Auszubildenden versicherungspflichtig im Sinne des Dritten Buches Sozialgesetzbuch beschäftigt, wenn der Arbeitgeber in der Regel nicht mehr als 50 Arbeitnehmer beschäftigt und
3. die freie Entscheidung des Arbeitgebers bei einer über fünf vom Hundert der Arbeitnehmer des Betriebes hinausgehenden Inanspruchnahme sichergestellt ist oder eine Ausgleichskasse der Arbeitgeber oder eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien besteht, wobei beide Voraussetzungen in Tarifverträgen verbunden werden können.

(1a) Bei der Ermittlung des Arbeitsentgelts für die Altersteilzeitarbeit nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a bleibt einmalig gezahltes Arbeitsentgelt insoweit außer Betracht, als nach Berücksichtigung des laufenden Arbeitsentgelts die monatliche Beitragsbemessungsgrenze überschritten wird. Die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 Buchstabe a sind auch erfüllt, wenn Bestandteile des Arbeitsentgelts, die für den Zeitraum der vereinbarten Altersteilzeitarbeit nicht vermindert worden sind, bei der Aufstockung außer Betracht bleiben.

(2) Für die Zahlung der Beiträge nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b gelten die Bestimmungen des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch über die Beitragszahlung aus dem Arbeitsentgelt.

(3) Hat der in Altersteilzeitarbeit beschäftigte Arbeitnehmer die Arbeitsleistung oder Teile der Arbeitsleistung im voraus erbracht, so ist die Voraussetzung nach Absatz 1 Nr. 2 bei Arbeitszeiten nach § 2 Abs. 2 und 3 auch erfüllt, wenn die Beschäftigung eines beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldeten Arbeitnehmers oder eines Arbeitnehmers nach Abschluss der Ausbildung auf dem freigemachten oder durch Umsetzung freigewordenen Arbeitsplatz erst nach Erbringung der Arbeitsleistung erfolgt.

§ 5 AtG

Erlöschen und Ruhen des Anspruchs

(1) Der Anspruch auf die Leistungen nach § 4 erlischt

1. mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Arbeitnehmer die Altersteilzeitarbeit beendet oder das 65. Lebensjahr vollendet hat,
2. mit Ablauf des Kalendermonats vor dem Kalendermonat, für den der Arbeitnehmer eine Rente wegen Alters oder, wenn er von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit ist, eine vergleichbare Leistung einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung oder eines Versicherungsunternehmens beanspruchen kann; dies gilt nicht für Renten, die vor dem für den Versicherten maßgebenden Rententalter in Anspruch genommen werden können oder
3. mit Beginn des Kalendermonats, für den der Arbeitnehmer eine Rente wegen Alters, eine Knappschaftsausgleichsleistung, eine ähnliche Leistung öffentlich-rechtlicher Art oder, wenn er von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit ist, eine vergleichbare Leistung einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung oder eines Versicherungsunternehmens bezieht.

(2) Der Anspruch auf die Leistungen besteht nicht, solange der Arbeitgeber auf dem freigemachten oder durch Umsetzung freigewordenen Arbeitsplatz keinen Arbeitnehmer mehr beschäftigt, der bei Beginn der Beschäftigung die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Nr. 2 erfüllt hat. Dies gilt nicht, wenn der Arbeitsplatz mit einem Arbeitnehmer, der diese Voraussetzungen erfüllt, innerhalb von drei Monaten erneut wiederbesetzt wird oder der Arbeitgeber insgesamt für vier Jahre die Leistungen erhalten hat.

(3) Der Anspruch auf die Leistungen ruht während der Zeit, in der der Arbeitnehmer neben seiner Altersteilzeitarbeit Beschäftigungen oder selbständige Tätigkeiten ausübt, die die Geringfügigkeitsgrenze des § 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch überschreiten oder auf Grund solcher Beschäftigungen eine Entgeltersatzleistung erhält. Der Anspruch auf die Leistungen erlischt, wenn er mindestens 150 Kalendertage geruht hat. Mehrere Ruhenszeiträume sind zusammenzurechnen. Beschäftigungen oder selbständige Tätigkeiten bleiben unberücksichtigt, soweit der altersteilzeitarbeitende Arbeitnehmer sie bereits innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beginn der Altersteilzeitarbeit ständig ausgeübt hat.

(4) Der Anspruch auf die Leistungen ruht während der Zeit, in der der Arbeitnehmer über die Altersteilzeitarbeit hinaus Mehrarbeit leistet, die den Umfang der Geringfügigkeitsgrenze des § 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch überschreitet. Absatz 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(5) § 48 Abs. 1 Nr. 3 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch findet keine Anwendung.

§ 6 AtG

Begriffsbestimmungen

(1) Bisheriges Arbeitsentgelt im Sinne dieses Gesetzes ist das Arbeitsentgelt, das der in Altersteilzeitarbeit beschäftigte Arbeitnehmer für eine Arbeitsleistung bei bisheriger wöchentlicher Arbeitszeit zu beanspruchen hätte, soweit es die Beitragsbemessungsgrenze des Dritten Buches Sozialgesetzbuch nicht überschreitet. § 134 Abs. 2 Nr. 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.

(2) Als bisherige wöchentliche Arbeitszeit ist die wöchentliche Arbeitszeit zu Grunde zu legen, die mit dem Arbeitnehmer vor dem Übergang in die Altersteilzeitarbeit vereinbart war. Zu Grunde zu legen ist höchstens die Arbeitszeit, die im Durchschnitt der letzten 24 Monate vor dem Übergang in die Altersteilzeitarbeit vereinbart war. Bei der Ermittlung der durchschnittlichen Arbeitszeit nach Satz 2 bleiben Arbeitszeiten, die die tarifliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit überschritten haben, außer Betracht. Die ermittelte durchschnittliche Arbeitszeit kann auf die nächste volle Stunde gerundet werden.

(3) Als tarifliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit ist zu Grunde zu legen,

1. wenn ein Tarifvertrag eine wöchentliche Arbeitszeit nicht oder für Teile eines Jahres eine unterschiedliche wöchentliche Arbeitszeit vorsieht, die Arbeitszeit, die sich im Jahresdurchschnitt wöchentlich ergibt; wenn ein Tarifvertrag Ober- und Untergrenzen für die Arbeitszeit vorsieht, die Arbeitszeit, die sich für den Arbeitnehmer im Jahresdurchschnitt wöchentlich ergibt,
2. wenn eine tarifliche Arbeitszeit nicht besteht, die tarifliche Arbeitszeit für gleiche oder ähnliche Beschäftigungen, oder falls eine solche tarifliche Regelung nicht besteht, die für gleiche oder ähnliche Beschäftigungen übliche Arbeitszeit.

§ 10 AtG

Soziale Sicherung des Arbeitnehmers

(1) ...

(2) Bezieht ein Arbeitnehmer, für den die Bundesanstalt Leistungen nach § 4 erbracht hat, Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Verletztengeld oder Übergangsgeld und liegt der Bemessung dieser Leistung ausschließlich die Altersteilzeit zu Grunde oder bezieht der Arbeitnehmer Krankentagegeld von einem privaten Krankenversicherungsunternehmen, erbringt die Bundesanstalt an Stelle des Arbeitgebers die Leistungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 in Höhe der Erstattungsleistungen nach § 4. Durch die Leistungen darf der Höchstförderzeitraum nach § 4 Abs. 1 nicht überschritten werden. § 5 Abs. 1 gilt entsprechend.

(3) ...

(4) Bezieht der Arbeitnehmer Kurzarbeitergeld oder Winterausfallgeld, gilt für die Berechnung der Leistungen des § 3 Abs. 1 Nr. 1 und des § 4 das Entgelt für die vereinbarte Arbeitszeit als Arbeitsentgelt für die Altersteilzeitarbeit.

(5) Sind für den Arbeitnehmer Aufstockungsbeträge zum Arbeitsentgelt und Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung für den Unterschiedsbetrag zwischen dem Arbeitsentgelt für die Altersteilzeitarbeit und mindestens 90 vom Hundert des bisherigen Arbeitsentgelts nach § 3 Abs. 1 gezahlt worden, gilt in den Fällen des § 23b Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch in der gesetzlichen Rentenversicherung der Unterschiedsbetrag zwischen 90 vom Hundert und 100 vom Hundert des bis zu dem Zeitpunkt der nicht

zweckentsprechenden Verwendung erzielten bisherigen Arbeitsentgelts als einmalig gezahltes Arbeitsentgelt im Sinne des § 23a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch; für die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung oder nach dem Recht der Arbeitsförderung gilt § 23b Abs. 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch.

§ 7 SGB IV Beschäftigung

(1) Beschäftigung ist die nichtselbständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis. Anhaltspunkte für eine Beschäftigung sind eine Tätigkeit nach Weisungen und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers.

(1a) Ist für Zeiten einer Freistellung von der Arbeitsleistung Arbeitsentgelt fällig, das mit einer vor oder nach diesen Zeiten erbrachten Arbeitsleistung erzielt wird (Wertguthaben), besteht während der Freistellung eine Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt, wenn

1. die Freistellung auf Grund einer schriftlichen Vereinbarung erfolgt und
2. die Höhe des für die Zeit der Freistellung und des für die vorausgegangenen zwölf Kalendermonate monatlich fälligen Arbeitsentgelts nicht unangemessen voneinander abweichen und diese Arbeitsentgelte 630 DM übersteigen.

Beginnt ein Beschäftigungsverhältnis mit einer Zeit der Freistellung, gilt Satz 1 Nr. 2 mit der Maßgabe, dass die Höhe des für die Zeit der Freistellung und des für die Zeit der Arbeitsleistung, mit der das Arbeitsentgelt später erzielt werden soll, monatlich fälligen Arbeitsentgelts nicht unangemessen voneinander abweichen darf und diese Arbeitsentgelte 630 DM übersteigen müssen. Eine Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt besteht während der Zeit der Freistellung auch, wenn die Arbeitsleistung, mit der das Arbeitsentgelt später erzielt werden soll, wegen einer im Zeitpunkt der Vereinbarung nicht vorhersehbaren vorzeitigen Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses nicht mehr erbracht werden kann. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für Beschäftigte, auf die Wertguthaben übertragen werden.

(1b) bis (4) ...

§ 49 SGB V
Ruhens des Krankengeldes

(1) Der Anspruch auf Krankengeld ruht,

1. bis 5. ...

6. soweit und solange für Zeiten einer Freistellung von der Arbeitsleistung (§ 7 Abs. 1a des Vierten Buches) eine Arbeitsleistung nicht geschuldet wird.

(2) bis (3) ...

§ 4 SGB VI
Versicherungspflicht auf Antrag

(1) bis (2) ...

(3) Auf Antrag versicherungspflichtig sind Personen, die

1. ...

2. nur deshalb keinen Anspruch auf Krankengeld haben, weil sie nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind oder in der gesetzlichen Krankenversicherung ohne Anspruch auf Krankengeld versichert sind, für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit oder Rehabilitation, wenn sie im letzten Jahr vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit oder Rehabilitation zuletzt versicherungspflichtig waren, längstens jedoch für 18 Monate.

Das gilt auch für Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben.

(3a) ...

(4) Die Versicherungspflicht beginnt

1. ...
2. in Fällen des Absatzes 3 Satz 1 Nr. 1 mit Beginn der Leistung und in den Fällen des Absatzes 3 Satz 1 Nr. 2 mit Beginn der Arbeitsunfähigkeit oder Rehabilitation, wenn der Antrag innerhalb von drei Monaten danach gestellt wird, andernfalls mit dem Tag, der dem Eingang des Antrags folgt, frühestens jedoch mit dem Ende der Versicherungspflicht auf Grund einer vorausgehenden versicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit.

Sie endet mit Ablauf des Tages, an dem die Voraussetzungen weggefallen sind.

§ 163 SGB VI

Sonderregelung für beitragspflichtige Einnahmen Beschäftigter

(1) bis (4) ...

(5) Bei Arbeitnehmern, die nach dem Altersteilzeitgesetz Aufstockungsbeträge zum Arbeitsentgelt erhalten, gilt auch der Unterschiedsbetrag zwischen dem Arbeitsentgelt für die Altersteilzeitarbeit und mindestens 90 vom Hundert des bisherigen Arbeitsentgelts im Sinne des Altersteilzeitgesetzes, höchstens bis zur Beitragsbemessungsgrenze, als Arbeitsentgelt. Werden bei den Aufstockungsbeträgen einmalig gezahlte Arbeitsentgelte berücksichtigt, sind diese in den Monaten ihrer Zahlung für die Feststellung des Unterschiedsbetrages dem laufenden Arbeitsentgelt für die Altersteilzeitarbeit in tatsächlicher Höhe sowie dem zu Grunde gelegten laufenden bisherigen Arbeitsentgelt in der Höhe, in der sie bei bisheriger Arbeitszeit hätten beansprucht werden können, hinzuzurechnen, soweit sich hierdurch nicht eine Beitragsbemessungsgrundlage ergibt, die 90 vom Hundert der auf die Dauer der Altersteilzeitarbeit entfallenden Beitragsbemessungsgrenze übersteigt; eine Hinzurechnung einmalig gezahlter Arbeitsentgelte kann höchstens bis zu der auf die Dauer der Altersteilzeitarbeit entfallenden Beitragsbemessungsgrenze erfolgen. Für Personen, die nach § 3 Satz 1 Nr. 3 für die Zeit des Bezugs von Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Verletzungsgeld oder Übergangsgeld versichert sind, und für Personen, die für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit oder Rehabilitation, in der sie Krankentagegeld von einem privaten Krankenversicherungsunternehmen erhalten, nach § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 versichert sind, gilt Satz 1 entsprechend.

(6) bis (8) ...

§ 166 SGB VI

Beitragspflichtige Einnahmen sonstiger Versicherter

(1) Beitragspflichtige Einnahmen sind

1. bis 4. ...

5. bei Personen, die für Zeiten der Arbeitsunfähigkeit oder Rehabilitation ohne Anspruch auf Krankengeld versichert sind, 80 vom Hundert des zuletzt für einen vollen Kalendermonat versicherten Arbeitsentgelts oder Arbeitseinkommens.

(2) ...

§ 168 SGB VI

Beitragstragung bei Beschäftigten

(1) Die Beiträge werden getragen

1. bis 6. ...

7. bei Arbeitnehmern, die nach dem Altersteilzeitgesetz Aufstockungsbeträge zum Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Verletztengeld oder Übergangsgeld erhalten, für den sich nach § 163 Abs. 5 Satz 3 ergebenden Unterschiedsbetrag von der Bundesanstalt für Arbeit, wenn die Voraussetzungen des § 4 Altersteilzeitgesetz vorliegen, ansonsten von den Arbeitgebern.

(2) bis (3) ...

§ 170 SGB VI

Beitragstragung bei sonstigen Versicherten

(1) Die Beiträge werden getragen

1. bis 4. ...

5. bei Zeiten der Arbeitsunfähigkeit oder Rehabilitation ohne Anspruch auf Krankengeld von den Versicherten selbst,

6. ...

(2) ...

§ 229 SGB VI

Versicherungspflicht

(1) bis (4) ...

(5) Für Personen, die bereits vor dem 1. Januar 2000

1. Altersteilzeitarbeit im Sinne von § 2 und § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Altersteilzeitgesetzes ausgeübt haben und

2. für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit oder Rehabilitation berechtigt waren, die Versicherungspflicht nach § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 zu beantragen,

beginnt die Versicherungspflicht mit Beginn der Arbeitsunfähigkeit oder der Rehabilitation, frühestens jedoch mit dem Ende der Versicherungspflicht auf Grund einer vorausgehenden versicherungspflichtigen Beschäftigung, wenn die Versicherungspflicht bis zum 30. Juni 2000 beantragt wird.

§ 237 SGB VI

Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit

(1) Versicherte haben Anspruch auf Altersrente, wenn sie

1. vor dem 1. Januar 1952 geboren sind,

2. das 60. Lebensjahr vollendet haben,

3. entweder

a) bei Beginn der Rente arbeitslos sind und nach Vollendung eines Lebensalters von 58 Jahren und 6 Monaten insgesamt 52 Wochen arbeitslos waren oder Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus bezogen haben

oder

b) die Arbeitszeit auf Grund von Altersteilzeitarbeit im Sinne von § 2 und § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Altersteilzeitgesetzes für mindestens 24 Kalendermonate vermindert haben,

4. in den letzten zehn Jahren vor Beginn der Rente acht Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit haben, wobei sich der Zeitraum von zehn Jahren um Anrechnungszeiten und Zeiten des Bezugs einer Rente aus eigener Versicherung, die nicht auch Pflichtbeitragszeiten auf Grund einer versicherten Beschäftigung oder Tätigkeit sind, verlängert, und

5. die Wartezeit von 15 Jahren erfüllt haben.

(2) bis (4) ...

2 Versicherungsrecht

2.1 Allgemeines

Für Arbeitnehmer, die Altersteilzeitarbeit im Sinne des Altersteilzeitgesetzes leisten, finden uneingeschränkt die in den einzelnen Versicherungszweigen bestehenden versicherungsrechtlichen Regelungen Anwendung.

Eine Besonderheit gilt bei diskontinuierlicher Verteilung der Arbeitszeit. Hierbei wechselt sich in der Regel ein Arbeitsblock mit einem Freizeitblock ab (Blockmodell). Die Arbeitszeit darf dann im Durchschnitt eines Zeitraums von bis zu drei Jahren oder bei Regelungen in einem Tarifvertrag, auf Grund eines Tarifvertrages in einer Betriebsvereinbarung oder in einer Regelung der Kirchen und der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften im Durchschnitt eines Zeitraums von bis zu sechs Jahren die Hälfte der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit nicht überschreiten.

Bei diskontinuierlicher Verteilung der Arbeitszeit im Rahmen der Altersteilzeitarbeit wird aber nach ausdrücklicher Bestimmung in § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AtG neben dem Aufstockungsbetrag eine kontinuierliche Zahlung des Arbeitsentgelts vorausgesetzt, d. h., das Arbeitsentgelt muss auf den gesamten Zeitraum, für den Altersteilzeitarbeit vereinbart worden ist, verteilt werden. Während der Freistellung von der Arbeitsleistung besteht nur dann nach § 7 Abs. 1a SGB IV eine Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt, wenn für diese Zeit Arbeitsentgelt fällig wird, das mit einer vor oder nach der Freistellung erbrachten Arbeitsleistung erzielt wurde bzw. erzielt wird (Wertguthaben).

Im Übrigen können Wertguthaben im Rahmen der Altersteilzeitarbeit auch berücksichtigt werden, wenn sie bereits vor Beginn der Altersteilzeitarbeit auf Grund einer Vereinbarung über flexible Arbeitszeitregelungen erwirtschaftet worden sind. Insoweit kann sich bei kontinuierlicher Arbeitsleistung die regelmäßige Arbeitszeit oder bei diskontinuierlicher Arbeitsleistung die Arbeitsphase während der Altersteilzeitarbeit entsprechend verkürzen.

2.1.1 Begriff der Altersteilzeitarbeit

Altersteilzeitarbeit liegt vor, wenn **Arbeitnehmer**, die

- ◆ das 55. Lebensjahr vollendet haben,
- ◆ nach dem 14. Februar 1996 (spätestens ab 31. Dezember 2009) auf Grund einer Vereinbarung mit ihrem Arbeitgeber, die sich zumindest auf die Zeit bis zu einem Anspruch auf Altersrente erstreckt, ihre Arbeitszeit auf die Hälfte der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit (im Blockmodell durchschnittlich) vermindert haben,
- ◆ weiterhin versicherungspflichtig beschäftigt im Sinne des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) sind,
- ◆ innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beginn der Altersteilzeitarbeit mindestens 1.080 Kalendertage auf Grund einer Beschäftigung, einer Entgeltersatzleistung oder eines Krankentagegeldes von einem privaten Krankenversicherungsunternehmen der Versicherungspflicht nach dem SGB III unterstanden und

der **Arbeitgeber** auf Grund eines Tarifvertrages, einer Regelung der Kirchen und der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften, einer Betriebsvereinbarung oder einer Vereinbarung mit dem Arbeitnehmer

- ◆ das Arbeitsentgelt um mindestens 20 v.H., jedoch mindestens auf 70 v.H. des bisherigen Mindestnettoetrages, aufstockt, und
- ◆ zusätzliche Rentenversicherungsbeiträge mindestens in der Höhe des Beitrags zahlt, der auf den Unterschiedsbetrag zwischen 90 v.H. des bisherigen Arbeitsentgelts im Sinne des § 6 Abs. 1 AtG und dem Arbeitsentgelt für die Altersteilzeitarbeit entfällt, höchstens bis zur Beitragsbemessungsgrenze (§§ 2, 3 Abs. 1 Nr. 1 AtG).

Für das Vorliegen von Altersteilzeitarbeit ist die Wiederbesetzung des freigemachten oder durch Umsetzung freigewordenen Arbeitsplatzes bzw. die Beschäftigung eines Auszubildenden (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 AtG) nicht erforderlich. Diese Voraussetzung muss nur dann erfüllt werden, wenn die Leistungen nach § 4 AtG bzw. nach § 10 Abs. 2 AtG von der Bundesanstalt für Arbeit beansprucht werden (Förderleistungen).

Altersteilzeitarbeit im sozialversicherungsrechtlichen Sinne liegt deshalb auch dann noch vor, wenn der Anspruch auf Förderleistungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 und 3, Abs. 2 bis 4 AtG erlischt, nicht besteht oder ruht, z.B. weil der in Altersteilzeitarbeit beschäftigte Arbeitnehmer neben der Altersteilzeitarbeit eine mehr als geringfügige Beschäftigung (bei einem anderen Arbeitgeber) ausübt bzw. während der Arbeitsphase im Blockmodell oder während einer kontinuierlichen Arbeitsleistung Mehrarbeit in nicht nur geringfügigem Umfang leistet. Dem Vorliegen von Altersteilzeitarbeit steht auch nicht eine vorübergehend geringfügige Mehrarbeit in der Freistellungsphase des Blockmodells entgegen, sofern dadurch der Charakter der Altersteilzeitarbeit nicht verändert wird. Hierbei kann es sich nur um nicht geplante und von vornherein zeitlich eng begrenzte Mehrarbeit in geringfügigem Umfang handeln, z.B., wenn eine projektbezogene Arbeit, die bei Beendigung der Arbeitsphase noch nicht abgeschlossen ist, mit dem in Altersteilzeitarbeit beschäftigten Arbeitnehmer zum Abschluss gebracht werden soll. Altersteilzeitarbeit endet jedoch in jedem Fall, wenn der Arbeitnehmer das 65. Lebensjahr vollendet hat (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 AtG).

Nach § 3 Abs. 1a AtG bleibt bei der Ermittlung des Arbeitsentgelts für die Altersteilzeitarbeit nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a AtG einmalig gezahltes Arbeitsentgelt insoweit außer Betracht, als nach Berücksichtigung des laufenden Arbeitsentgelts die monatliche Beitragsbemessungsgrenze überschritten wird. Insoweit wird zwar die Höhe des Aufstockungsbetrages gesetzlich begrenzt. Altersteilzeitarbeit wird hierdurch jedoch nicht ausgeschlossen.

Besteht zu Beginn der vereinbarten Altersteilzeitarbeit Arbeitsunfähigkeit, kann Altersteilzeitarbeit sozialversicherungsrechtlich nur vorliegen während der Zeit der Entgeltfortzahlung sowie bei Bezug von Krankengeld, dem ausschließlich das (verringerte) Regelentgelt aus der Altersteilzeitarbeit zu Grunde liegt, und bei Bezug von Krankentagegeld eines privaten Versicherungsunternehmens (§ 10 Abs. 2 AtG).

Altersteilzeitarbeit besteht fort, wenn im Rahmen eines Blockmodells in der Freistellungsphase für Zeiten der Arbeitsunfähigkeit der Anspruch auf Krankengeld nach § 49 Abs. 1 Nr. 6 SGB V ruht, soweit und solange eine Arbeitsleistung wegen Vorarbeit nicht geschuldet wird. Während dieser Zeit besteht eine Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt nach § 7 Abs. 1a SGB IV.

Im Übrigen kann Altersteilzeitarbeit - während der Arbeitsphase - auch bei einer Beschäftigung im Ausland vorliegen, wenn und solange Arbeitnehmer auf Grund einer Entsendung im Rahmen einer Ausstrahlung oder einer Ausnahmevereinbarung der Versicherungspflicht in der deutschen Renten- und Arbeitslosenversicherung unterliegen. Altersteilzeitarbeit kann darüber hinaus auch bei Deutschen vorliegen, die im Ausland bei einer amtlichen Vertretung des Bundes oder der Länder oder bei deren Leitern, deutschen Mitgliedern oder Bediensteten beschäftigt und in der deutschen Renten- und Arbeitslosenversicherung versichert sind.

Altersteilzeitarbeit kann auch vereinbart werden, wenn der Arbeitnehmer nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI oder nach § 231 Abs. 1 und 2 SGB VI von der Rentenversicherungspflicht befreit ist (z.B. wegen Zugehörigkeit zu einer berufsständischen Versorgungseinrichtung). In diesen Fällen stehen den zusätzlichen Rentenversicherungsbeiträgen aus dem Unterschiedsbetrag nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b AtG vergleichbare Aufwendungen des Arbeitgebers zu einer berufsständischen Versorgungseinrichtung oder zur Lebensversicherung bis zur Höhe des Beitrags gleich, den die Bundesanstalt für Arbeit zu tragen hätte, wenn der Arbeitnehmer nicht von der Versicherungspflicht befreit wäre (§ 4 Abs. 2 AtG).

2.1.2 Beginn einer Altersteilzeitarbeit

Altersteilzeitarbeit beginnt nach Abschluss der schriftlichen Vereinbarung mit Vorliegen der hierfür maßgeblichen Voraussetzungen (vgl. Ausführungen zu Ziffer 2.1.1). Dies gilt bei diskontinuierlicher Verteilung der Arbeitszeit ab Beginn der für die Ansparung (Vorarbeit) von Wertguthaben für eine Freistellung (§ 7 Abs. 1a SGB IV) schriftlich vereinbarten Arbeitsphase des Blockmodells. Diese Vereinbarung kann nur für die Zukunft abgeschlossen werden. Bereits abgelaufene Arbeitszeiten, in denen tatsächlich keine Altersteilzeitarbeit ausgeübt worden ist, können nicht nachträglich in ein Altersteilzeitarbeitsverhältnis umgewandelt werden. Eine Rückdatierung von Altersteilzeitverträgen ist rechtlich ausgeschlossen.

Sollte im Einzelfall Altersteilzeitarbeit bereits vor der endgültigen Ratifizierung eines Tarifvertrages im Hinblick auf die zu erwartenden Regelungen vereinbart und aufgenommen worden sein, handelt es sich um Altersteilzeitarbeit. Bei einer Vereinbarung einer Altersteilzeitarbeit über einen Zeitraum von mehr als drei Jahren gilt dies nur insoweit, als der Tarifvertrag Rückwirkung hat.

2.1.3 Beschäftigungsverhältnis während Altersteilzeitarbeit

Bei einer kontinuierlichen Verteilung der Arbeitszeit liegt während des Gesamtzeitraumes ein Beschäftigungsverhältnis nach § 7 Abs. 1 SGB IV vor. Wird die Arbeitsleistung diskontinuierlich verteilt, besteht nur in der Arbeitsphase ein Beschäftigungsverhältnis nach § 7 Abs. 1 SGB IV. Während der Freistellungsphase liegt hingegen ein Beschäftigungsverhältnis gegen Arbeitsentgelt nur unter den Voraussetzungen des § 7 Abs. 1a SGB IV vor. Hierfür ist es erforderlich, dass der Versicherte während der Arbeitsphase - ggf. bereits vor Beginn der Altersteilzeitarbeit - entsprechende Wertguthaben durch Vorarbeit angespart hat.

Bei Zeiten längerer Arbeitsunfähigkeit in der Arbeitsphase wird nach Ablauf des Entgeltfortzahlungszeitraums keine Arbeitsleistung mehr erbracht, durch die für die Freistellungsphase Wertguthaben erzielt werden können. Um eine vorzeitige Beendigung des Versicherungsschutzes in der Freistellungsphase zu verhindern, besteht die Möglichkeit,

- ◆ die vorgesehene Freistellungsphase zu verkürzen, indem die Hälfte der in der Arbeitsphase ausgefallenen Zeit nachgearbeitet wird, oder
- ◆ dass der Arbeitgeber das Wertguthaben in der Höhe vermehrt, in der durch die Arbeitsunfähigkeit Wertguthaben nicht angespart werden konnte; dies muss vor Eintritt der Freistellungsphase erfolgen.

Entsprechendes gilt auch in den Fällen einer Kurzarbeit oder eines witterungsbedingten Arbeitsausfalls.

Die Streckung des Wertguthabens durch eine geringere Entspargung oder die Reduzierung fälligen Arbeitsentgelts in der Arbeitsphase zugunsten der Erhöhung des Wertguthabens für die Freistellungsphase sind hingegen nicht zulässig. Dies ist damit zu begründen, dass bei Altersteilzeitarbeit die Angemessenheit der finanziellen Einkünfte sowie der rentenversicherungsrechtlichen Absicherung - anders als bei den übrigen Flexibilisierungsmodellen - bereits ausdrücklich im Altersteilzeitgesetz geregelt ist. So steht fest, dass das Arbeitsentgelt entsprechend der vorgesehenen Reduzierung der Arbeitszeit auf die Hälfte der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit in dem dieser Arbeitszeit entsprechenden Umfang fällig wird und auf dieser Basis Aufstockungsbeträge nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a AtG gezahlt werden und der für die Berechnung der zusätzlichen Rentenversicherungsbeiträge maßgebliche Unterschiedsbetrag nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b AtG zu berechnen ist.

Eine Reduzierung des in der Arbeitsphase oder des in der Freistellungsphase fälligen Arbeitsentgelts hätte zur Folge, dass sowohl die Höhe des steuer- und beitragsfreien Aufstockungsbetrages als auch die Höhe des für die Berechnung der Rentenversicherungsbeiträge maßgeblichen Unterschiedsbetrages in das Belieben der Vertragsparteien (Arbeitgeber / Arbeitnehmer) gestellt würden. Dies ist durch die Regelungen des Altersteilzeitgesetzes jedoch ausgeschlossen.

Verzichtet der Arbeitgeber aus betriebsbedingten Gründen während einer im Rahmen der Altersteilzeitarbeit vertraglich vorgesehenen Arbeitsphase - nicht nur vorübergehend - auf die tatsächliche Arbeitsleistung des Arbeitnehmers, ohne dass vereinbart ist, dass ein bereits angesammeltes Wertguthaben in dieser Freistellungsphase abgebaut wird, und besteht keine Vereinbarung, dass diese Freistellung noch nachgearbeitet und damit ein negatives Wertguthaben ausgeglichen wird, sind die Voraussetzungen des § 7 Abs. 1a SGB IV für das Vorliegen eines Beschäftigungsverhältnisses gegen Arbeitsentgelt in Zeiten einer Freistellung von der Arbeitsleistung nicht erfüllt. Aus diesem Grunde liegen auch die Voraussetzungen des Altersteilzeitgesetzes während der Freistellung in der Arbeitsphase dann nicht vor. Sofern der Arbeitgeber jedoch lediglich vorübergehend den Arbeitnehmer von der Arbeitsleistung freistellt, besteht das Beschäftigungsverhältnis nach § 7 Abs. 1 SGB IV fort, wenn der Arbeitnehmer weiterhin dienstbereit bleibt und der Verfügungsmacht des Arbeitgebers untersteht. Mit der Vergütung für die Zeit der vorübergehenden Freistellung in der Arbeitsphase kann auch ein Beschäftigungsverhältnis im Sinne des § 7 Abs. 1a SGB IV für die spätere Freistellungsphase begründet werden.

2.2 Krankenversicherung

2.2.1 Allgemeines

Für die Dauer der Altersteilzeitarbeit besteht grundsätzlich Krankenversicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V. Die Arbeitnehmer sind jedoch nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB V krankenversicherungsfrei, wenn ihr regelmäßiges Jahresarbeitsentgelt die Jahresarbeitsentgeltgrenze (im Kalenderjahr 2000 in den alten Bundesländern einschließlich Gesamt-Berlin 77400 DM bzw. in den neuen Bundesländern 63900 DM) übersteigt. Arbeitnehmer, die wegen Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze krankenversicherungsfrei sind und deren Arbeitsentgelt auf Grund der Altersteilzeitarbeit die Jahresarbeitsentgeltgrenze nicht mehr überschreitet, unterliegen von dem Tag an, von dem an sie Altersteilzeitarbeit leisten, der Krankenversicherungspflicht. Dies gilt sowohl bei kontinuierlicher als auch bei diskontinuierlicher Verteilung der Arbeitszeit im Rahmen der Altersteilzeitarbeit.

Bei der Ermittlung des regelmäßigen Jahresarbeitsentgelts werden im Übrigen auch Sonderzuwendungen, die mit hinreichender Sicherheit zu erwarten sind, berücksichtigt. Fällt der Anspruch auf die Sonderzuwendung weg (z. B. mit Beginn der Freistellungsphase), ist vom Zeitpunkt des Wegfalls an eine neue versicherungsrechtliche Beurteilung vorzunehmen.

2.2.2 Versicherungsfreiheit nach Vollendung des 55. Lebensjahres

Mit Wirkung vom 1. Juli 2000 an wird Personen, die nach Vollendung des 55. Lebensjahres versicherungspflichtig werden, mit der zu diesem Zeitpunkt in Kraft tretenden Neuregelung in § 6 Abs. 3a SGB V der Zugang zur gesetzlichen Krankenversicherung verwehrt, wenn sie unmittelbar zuvor keinen ausreichenden Bezug zur gesetzlichen Krankenversicherung nachweisen können. Hiernach sind Arbeitnehmer kraft Gesetzes versicherungsfrei, wenn in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Versicherungspflicht zu keinem Zeitpunkt ein gesetzlicher Krankenversicherungsschutz (Pflichtversicherung, freiwillige Versicherung, Familienversicherung) bestand. Außerdem müssen sie oder der Ehepartner in diesem Fünfjahreszeitraum mindestens die Hälfte dieser Zeit (zwei Jahre und sechs Monate) versicherungsfrei, von der Versicherungspflicht befreit oder wegen einer hauptberuflichen selbständigen Tätigkeit nach § 5 Abs. 5 SGB V nicht versicherungspflichtig gewesen sein.

2.2.3 Befreiung von der Versicherungspflicht

Nach § 8 Abs. 1 Nr. 3 SGB V kann sich ein Arbeitnehmer, der krankenversicherungspflichtig wird, weil seine Arbeitszeit auf die Hälfte oder auf weniger als die Hälfte der regelmäßigen Wochenarbeitszeit vergleichbarer Vollbeschäftigter des Betriebs herabgesetzt wird, von der Krankenversicherungspflicht befreien lassen; Voraussetzung hierfür ist, dass der Arbeitnehmer seit mindestens fünf Jahren wegen Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze krankenversicherungsfrei ist. Diese Befreiungsmöglichkeit gilt auch für Arbeitnehmer, die infolge Altersteilzeitarbeit ihre Arbeitszeit auf mindestens die Hälfte reduzieren und dadurch krankenversicherungspflichtig werden.

Der Antrag auf Befreiung von der Krankenversicherungspflicht ist nach § 8 Abs. 2 Satz 1 SGB V innerhalb von drei Monaten nach Beginn der Versicherungspflicht zu stellen, und zwar bei einer Krankenkasse, die im Falle des Bestehens von Krankenversicherungspflicht nach § 173 Abs. 2 SGB V wählbar wäre. Wird der Antrag auf Befreiung von der Krankenversicherungspflicht erst nach Beginn der Mitgliedschaft gestellt, spricht die Krankenkasse die Befreiung aus, bei der im Zeitpunkt der Antragstellung die Mitgliedschaft besteht.

Die Befreiung von der Krankenversicherungspflicht wirkt nach § 8 Abs. 2 Satz 2 SGB V vom Beginn der Versicherungspflicht an, allerdings nur dann, wenn seit ihrem Beginn noch keine Leistungen gewährt worden sind. Hat der Befreiungsberechtigte bereits Leistungen in Anspruch genommen, dann wirkt die Befreiung vom Beginn des Kalendermonats an, der auf die Antragstellung folgt. Die Befreiung von der Krankenversicherungspflicht kann nach § 8 Abs. 2 Satz 3 SGB V nicht widerrufen werden.

2.2.4 Versicherungskonkurrenz zur landwirtschaftlichen Krankenversicherung

Übt ein landwirtschaftlicher Unternehmer, der auf Grund der Bewirtschaftung eines landwirtschaftlichen Unternehmens der Krankenversicherungspflicht nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 KVLG 1989 unterliegt, daneben eine abhängige Dauerbeschäftigung gegen Arbeitsentgelt außerhalb der Landwirtschaft aus, ist für das Entstehen von Krankenversicherungspflicht als Arbeitnehmer nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V und damit einer Versicherungskonkurrenz nach § 3 Abs. 1 KVLG 1989 zunächst § 5 Abs. 5 SGB V zu prüfen. Ist die Person nicht hauptberuflich selbständig erwerbstätig, verdrängt die unter Berücksichtigung des Altersteilzeitgesetzes bestehende Versicherungspflicht als Arbeitnehmer nach § 3 Abs. 1 KVLG 1989 die Versicherungspflicht als landwirtschaftlicher Unternehmer; stellt diese Person einen Antrag

auf Befreiung von der Krankenversicherungspflicht nach § 8 Abs. 1 Nr. 3 SGB V, besteht Versicherungspflicht als landwirtschaftlicher Unternehmer. Ebenso ist die Pflichtversicherung als landwirtschaftlicher Unternehmer durchzuführen, wenn die Prüfung nach § 5 Abs. 5 SGB V eine Pflichtversicherung als Arbeitnehmer nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V ausschließt.

2.3 Pflegeversicherung

Die Versicherungspflicht in der sozialen Pflegeversicherung nach § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 in Verb. mit Satz 1 SGB XI wird nicht dadurch berührt, dass ein bislang krankenversicherungspflichtiger Arbeitnehmer Altersteilzeitarbeit leistet. Handelt es sich hingegen um einen Arbeitnehmer, der vor Beginn der Altersteilzeitarbeit wegen Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB V krankenversicherungsfrei und in der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig versichert war und nunmehr infolge der Altersteilzeitarbeit krankenversicherungspflichtig wird, ändert sich die Rechtsgrundlage für die Versicherungspflicht in der sozialen Pflegeversicherung, d. h., die Versicherungspflicht in der sozialen Pflegeversicherung nach § 20 Abs. 3 SGB XI wird in eine solche nach § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 in Verb. mit Satz 1 SGB XI umgewandelt.

Sofern ein (bisher freiwillig krankenversicherter) Arbeitnehmer allerdings nach § 22 SGB XI von der sozialen Pflegeversicherung befreit ist, endet diese Befreiung mit dem Eintritt von Krankenversicherungspflicht; von diesem Zeitpunkt an besteht Versicherungspflicht in der sozialen Pflegeversicherung nach § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 in Verb. mit Satz 1 SGB XI. Eine Befreiung von der sozialen Pflegeversicherung auf Grund eines "Alt"-Pflegeversicherungsvertrags nach Artikel 42 PflegeVG wird durch den Eintritt von Krankenversicherungspflicht infolge der Altersteilzeitarbeit nicht berührt.

Für Arbeitnehmer, die wegen Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze krankenversicherungsfrei, bei einem Unternehmen der privaten Krankenversicherung krankenversichert und damit auch privat pflegeversichert sind und nunmehr im Rahmen der Altersteilzeitarbeit krankenversicherungspflichtig werden, tritt ebenfalls Versicherungspflicht in der sozialen Pflegeversicherung nach § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 in Verb. mit Satz 1 SGB XI ein. Sofern sich diese Arbeitnehmer allerdings nach § 8 Abs. 1 Nr. 3 SGB V von der Versicherungspflicht in der Krankenversicherung befreien lassen und auf Grund des § 23 Abs. 1 SGB XI privat pflegeversichert sind, bleiben sie weiterhin in der privaten Pflegeversicherung versichert.

2.4 Rentenversicherung

In der Rentenversicherung gibt es hinsichtlich der versicherungsrechtlichen Beurteilung von altersteilzeitarbeitenden Arbeitnehmern keinerlei Besonderheiten. Für die Dauer der vereinbarten Altersteilzeitarbeit besteht grundsätzlich Rentenversicherungspflicht nach § 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI. Die Ausführungen zum Beschäftigungsverhältnis nach § 7 Abs. 1 SGB IV und § 7 Abs. 1a SGB IV unter Ziffer 2.1.3 sind auch in der gesetzlichen Rentenversicherung zu berücksichtigen.

2.5 Arbeitslosenversicherung

In der Arbeitslosenversicherung gibt es in Bezug auf die versicherungsrechtliche Beurteilung von altersteilzeitarbeitenden Arbeitnehmern ebenfalls keinerlei Besonderheiten. Für die Dauer der Altersteilzeitarbeit besteht grundsätzlich Arbeitslosenversicherungspflicht nach § 25 Abs. 1 SGB III. Die Ausführungen zum Beschäftigungsverhältnis nach § 7 Abs. 1 SGB IV und § 7 Abs. 1a SGB IV unter Ziffer 2.1.3 sind auch in der Arbeitslosenversicherung zu berücksichtigen.

3 Beitragsrecht

3.1 Laufendes Arbeitsentgelt

3.1.1 Allgemeines

Maßgebend für die Berechnung der Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung ist das für die Altersteilzeitarbeit jeweils fällige Arbeitsentgelt. Die auf dieses Arbeitsentgelt entfallenden Beiträge sind vom Arbeitnehmer und Arbeitgeber je zur Hälfte zu tragen. In der Krankenversicherung gilt - auch in einer Freistellungsphase - der allgemeine Beitragssatz. Liegt der Beschäftigungsort des Arbeitnehmers in Sachsen, beläuft sich der Beitragsanteil zur Pflegeversicherung für den Arbeitnehmer auf 1,35 v.H. und für den Arbeitgeber auf 0,35 v.H. des Arbeitsentgelts. Für die knappschaftliche Rentenversicherung gilt die für diesen Versicherungszweig maßgebende besondere Beitragslastverteilung.

Die während einer im Blockmodell in der Arbeitsphase erzielten steuer- und beitragsfreien Schichtzulagen bleiben auch dann beitragsfrei, wenn deren Auszahlung in anteiligem Umfang in die Freistellungsphase verschoben wird. Diese Beträge sind weder bei der Berechnung des Aufstockungsbetrages (vgl. Ziffer 3.1.2) noch des Unterschiedsbetrages (vgl. Ziffer 3.1.3) zu berücksichtigen.

Das Altersteilzeitarbeitsentgelt, der Aufstockungsbetrag und der Unterschiedsbetrag zur Rentenversicherung werden bei Arbeitnehmern, die während der Freistellungsphase ihren Wohnsitz dauerhaft ins Ausland verlegt haben, so behandelt, als wäre hierauf deutsches Steuerrecht angewendet worden.

3.1.2 Aufstockungsbetrag

Der Aufstockungsbetrag nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a AtG ist unbeschadet seiner Berücksichtigung im Rahmen des Progressionsvorbehalts (§ 32b Abs. 1 Nr. 1 Buchst. g EStG) gemäß § 3 Nr. 28 EStG steuerfrei und gehört damit nach § 1 ArEV nicht zum Arbeitsentgelt. Dies gilt nach R 18 Satz 5 LStR 2000 auch, soweit der Arbeitgeber - z. B. auf Grund tarifvertraglicher Regelungen - einen höheren als den im Altersteilzeitgesetz als Mindestbetrag vorgesehenen Aufstockungsbetrag zahlt. Im Übrigen hängt die Steuerfreiheit und damit die Beitragsfreiheit des Aufstockungsbetrags nicht davon ab, dass in Bezug auf den Aufstockungsbetrag die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 AtG für eine Erstattung durch die Bundesanstalt für Arbeit erfüllt sind; mithin stellt der Aufstockungsbetrag auch dann kein Arbeitsentgelt dar, wenn die Bundesanstalt für Arbeit dem Arbeitgeber den Aufstockungsbetrag nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 und 3, Abs. 2 bis 4 AtG nicht erstattet (z. B. weil der Arbeitgeber den freigemachten Arbeitsplatz nicht wiederbesetzt).

Zur Berechnung des Aufstockungsbetrages wird auf die Ausführungen in dem als **Anlage 1** beigefügten Arbeitgebermerkblatt und die Durchführungsanweisung der Bundesanstalt für Arbeit zu § 3 AtG verwiesen.

3.1.3 Unterschiedsbetrag in der Rentenversicherung

Bei Arbeitnehmern, die nach dem Altersteilzeitgesetz Aufstockungsbeträge (vgl. Ausführungen zu Ziffer 3.1.2) erhalten, gilt nach § 163 Abs. 5 Satz 1 SGB VI auch der Unterschiedsbetrag zwischen dem Arbeitsentgelt für die Altersteilzeitarbeit und mindestens 90 v.H. des bisherigen Arbeitsentgelts im Sinne des § 6 Abs. 1 AtG, höchstens jedoch bis zur jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung, als Arbeitsentgelt. Bisheriges Arbeitsentgelt ist nach § 6 Abs. 1 AtG das Arbeitsentgelt, das der altersteilzeitarbeitende Arbeitnehmer für eine Arbeitsleistung bei bisheriger wöchentlicher Arbeitszeit zu beanspruchen hätte, soweit es im jeweiligen Monat die Beitragsbemessungsgrenze der Arbeitslosenversicherung (entspricht der Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten) nicht überschreitet.

Beispiel (West)	
Bisheriges Arbeitsentgelt	9 000 DM
BBG der RV im Kalenderjahr 2000	8 600 DM
90 v.H. des auf die BBG der RV begrenzten bisherigen Arbeitsentgelts	7 740 DM
Arbeitsentgelt für Altersteilzeitarbeit	- <u>4 500 DM</u>
Mindestunterschiedsbetrag nach § 163 Abs. 5 Satz 1 SGB VI	3 240 DM

Auch bei einer Altersteilzeitarbeit mit diskontinuierlicher Verteilung der Arbeitszeit (Blockmodell) sind die zusätzlichen Beiträge zur Rentenversicherung aus dem Unterschiedsbetrag ab Beginn des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses abzuführen. Während der Arbeitsphase erhält der Arbeitnehmer - trotz Beibehaltung seiner bisherigen Arbeitszeit - grundsätzlich lediglich das Arbeitsentgelt entsprechend der Hälfte seiner bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit sowie aus diesem Betrag - unter Beachtung des Mindestnettobetrages - einen steuer- und beitragsfreien Aufstockungsbetrag. Die andere Hälfte des erwirtschafteten Arbeitsentgelts wird als Wertguthaben zurückgestellt, soweit es aus der Vorarbeit für die Freistellungsphase zu berücksichtigen ist. Hierbei muss die Angemessenheit der Arbeitsentgeltzahlung in der Freistellungsphase gewährleistet bleiben (vgl. hierzu § 7 Abs. 1a Satz 1 Nr. 2 SGB IV).

Wird während der Altersteilzeitarbeit vom Arbeitnehmer Mehrarbeit geleistet, muss die hierfür zu beanspruchende Vergütung insoweit berücksichtigt werden, als sich der Unterschiedsbetrag um den Betrag vermindert, für den auf Grund der Mehrarbeit Beiträge zur Rentenversicherung entrichtet werden.

Beispiel	
Bisheriges Arbeitsentgelt	6 000 DM
Arbeitsentgelt für Altersteilzeitarbeit	3 000 DM
Mehrarbeitsvergütung	100 DM
 Mindestunterschiedsbetrag nach § 163 Abs. 5 Satz 1 SGB VI (90% von 6 000 DM = 5 400 DM ./. 3 000 DM ./. 100 DM)	 2 300 DM

Als laufendes Arbeitsentgelt, das den Arbeitnehmern auch während der Altersteilzeitarbeit weiter gewährt wird, kommen auch Sachbezüge (z.B. Pkw, Telefonnutzung, Werkswohnung) und die ZVK-Umlage in Betracht.

Für die Berechnung des Unterschiedsbetrages für die zusätzlichen Beiträge zur Rentenversicherung sind diese Entgeltbestandteile sowohl bei der Ermittlung des bisherigen Arbeitsentgelts als auch bei der Ermittlung des Altersteilzeitarbeitsentgelts erhöhend zu berücksichtigen.

Beispiel (Sachbezug)		
<u>Bisherige Arbeitszeit:</u>	Arbeitsentgelt	6 000 DM
	Firmen-Pkw (1% Steuer / Beitrag)	<u>500 DM</u>
		6 500 DM
 <u>Altersteilzeitarbeit:</u>	Arbeitsentgelt	3 000 DM
	Firmen-Pkw (1% Steuer / Beitrag)	<u>500 DM</u>
		3 500 DM
 <u>Mindestunterschiedsbetrag</u> nach § 163 Abs. 5 Satz 1 <u>SGB VI:</u>	90 v.H. des bisherigen Arbeitsentgelts	5 850 DM
	Arbeitsentgelt für Altersteilzeitarbeit	<u>- 3 500 DM</u>
		2 350 DM

Sobald der Sachbezug entfällt (z.B. während der Freistellungsphase in einem Blockmodell), ist der maßgebende Wert sowohl bei dem bisherigen Arbeitsentgelt als auch beim Arbeitsentgelt für die Altersteilzeitarbeit nicht mehr zu berücksichtigen. Im o.a. Beispiel würde der Unterschiedsbetrag dann 2 400 DM (90 v.H. von 6 000 DM = 5 400 DM ./. 3 000 DM) betragen.

Beispiel (ZVK-Umlage)	
<u>Ermittlung des bisherigen beitragspflichtigen Arbeitsentgelts</u>	
Zusatzversorgungspflichtiges Arbeitsentgelt	6 000,00 DM
Umlage (6,45 v.H. von 6 000,00 DM)	387,00 DM
Pauschalsteuerpflichtig	175,00 DM
Hinzurechnungsbetrag (175,00 DM : 6,45 X 100 = 2 713,18 DM X 2,5% ./. 26,00 DM Freibetrag)	41,83 DM
SV-pflichtige Umlage (387,00 DM ./. 175,00 DM)	<u>212,00 DM</u> 6 253,83 DM
<u>Ermittlung des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts für Altersteilzeitarbeit</u>	
Zusatzversorgungspflichtiges Arbeitsentgelt	3 000,00 DM
Umlage (6,45 v.H. von 3 000,00 DM)	193,50 DM
Pauschalsteuerpflichtig	175,00 DM
Hinzurechnungsbetrag (175,00 DM : 6,45 X 100 = 2 713,18 DM X 2,5% ./. 26,00 DM Freibetrag)	41,83 DM
SV-pflichtige Umlage (193,50 DM ./. 175,00 DM)	<u>18,50 DM</u> 3 060,33 DM
<u>Ermittlung des Unterschiedsbetrages</u>	
Bisheriges Arbeitsentgelt	6 253,83 DM
90 v.H. des bisherigen Arbeitsentgelts	5 628,45 DM
Arbeitsentgelt für Altersteilzeitarbeit einschließlich Hinzurechnungsbetrag und SV-pflichtige Umlage	<u>- 3 060,33 DM</u> 2 568,12 DM

Der Unterschiedsbetrag nach § 163 Abs. 5 Satz 1 SGB VI ist unabhängig davon anzusetzen, ob hinsichtlich des Aufstockungsbetrags die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 AtG für eine Erstattung durch die Bundesanstalt für Arbeit erfüllt sind. Im Übrigen ist der sich aus der Verbeitragung des Unterschiedsbetrags ergebende geldwerte Vorteil - ebenso wie der Aufstockungsbetrag - nach § 3 Nr. 28 EStG steuerfrei und damit nicht beitragspflichtig in der Sozialversicherung. Dies gilt nach R 18 Satz 5 LStR 2000 auch, soweit der Arbeitgeber - z. B. auf Grund tarifvertraglicher Regelungen - Rentenversicherungsbeiträge aus einem höheren Unterschiedsbetrag als 90 v.H. zahlt oder diese zusätzlichen Rentenversicherungsbeiträge auch über den Förderrahmen von fünf bzw. sechs Jahren für einen Zeitraum von bis zu zehn Jahren erbringt (vgl. BMF-Schreiben vom 10. Juni 1998 - IV B6-S 2333-6/98 in DB 1998, Seite 1306, 1307).

Die auf den Unterschiedsbetrag entfallenden Rentenversicherungsbeiträge hat der Arbeitgeber nach § 168 Abs. 1 Nr. 6 SGB VI allein zu tragen. Dies gilt auch dann, wenn der Arbeitgeber einen höheren als den in § 163 Abs. 5 Satz 1 SGB VI als Mindestbetrag vorgesehenen Unterschiedsbetrag der Beitragsberechnung zugrunde legt.

Der Unterschiedsbetrag wird für die Umlageberechnung (§14 LFZG) nicht herangezogen.

3.2 Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt

Ein Unterschiedsbetrag kommt nach § 163 Abs. 5 Satz 2 SGB VI auch für einmalig gezahltes Arbeitsentgelt in Betracht, wenn die Sonderzuwendung während der Altersteilzeitarbeit in reduziertem Umfang gezahlt wird. Ein während der Altersteilzeitarbeit einmalig gezahltes Arbeitsentgelt ist auch dann in vollem Umfang für die Ermittlung des Unterschiedsbetrags einzubeziehen, wenn es zum Teil noch aus dem bisherigen Arbeitsverhältnis resultiert (z.B. Weihnachtsgeld i.H. von 4 500 DM, berechnet aus dem Arbeitsentgelt aus sechs Monaten bisheriger Arbeitszeit in Höhe von 3 000 DM mtl. und sechs Monaten Altersteilzeitarbeit in Höhe von 1 500 DM mtl.).

Für die Ermittlung des Unterschiedsbetrags aus einmalig gezahltem Arbeitsentgelt ist eine gesonderte anteilige Jahresbeitragsbemessungsgrenze zu bilden und diese mit 90 v.H. anzusetzen. Hieraus folgt, dass für den Monat der Zuordnung der Sonderzuwendung ein Unterschiedsbetrag sowohl für das laufende als auch für das einmalig gezahlte Arbeitsentgelt nur in Betracht kommt, soweit das bis zum Vormonat verbeitragte Arbeitsentgelt zusammen mit dem für den Monat der Zuordnung der Sonderzuwendung tatsächlich gezahlten (laufenden und einmaligen) Arbeitsentgelt 90 v.H. der anteiligen Jahresbeitragsbemes-

sungsgrenze nicht erreicht. Wird dieser Betrag bereits ausgeschöpft, fällt weder für das laufende noch für das einmalig gezahlte Arbeitsentgelt ein Unterschiedsbetrag an. Die vom Arbeitgeber während eines Krankengeld- bzw. Krankentagegeldbezugs getragenen Rentenversicherungsbeiträge aus dem Unterschiedsbetrag (vgl. Ausführungen zu Ziffer 3.4) sind bei der Ermittlung der anteiligen Beitragsbemessungsgrenze nicht zu berücksichtigen. Durch diese Zahlungen ist für die Zeit des Krankengeldbezugs kein die Versicherungspflicht begründendes Beschäftigungsverhältnis mit laufendem Arbeitsentgelt bei demselben Arbeitgeber (§ 23a Abs. 3 Satz 2 letzter Teil SGB IV) entstanden.

1. Beispiel (West)	
Bisheriges Arbeitsentgelt monatlich	6000 DM
Bisheriges Weihnachtsgeld	6000 DM
Altersteilzeitarbeit ab	1.1.2000
Teilzeitarbeitsentgelt monatlich	3000 DM
Teilzeit-Weihnachtsgeld im November 2000	3000 DM
Unterschiedsbetrag (90 % des bisherigen Arbeitsentgelts bzw. der monatlichen BBG/RV ./. Teilzeitarbeitsentgelt)	2400 DM

Zeile	Beschreibung des Rechenwegs	Berechnung	Arbeitsentgelt
1	Berechnung der anteiligen Jahres-BBG/RV für den Zeitraum der Altersteilzeitarbeit (90 % der Jahres-BBG/RV : 12 x Monate der Altersteilzeitarbeit bis zum Monat der Zuordnung der Sonderzuwendung)	11 90 % von 103200 DM : 12 x	85140 DM
2	Ermittlung des verbeitragten Arbeitsentgelts für den Zeitraum der Altersteilzeitarbeit bis zum Vormonat der Zuordnung der Sonderzuwendung: Teilzeitarbeitsentgelt x Monate + <u>Unterschiedsbetrag x Monate</u> = verbeitragtes Arbeitsentgelt insgesamt	3000 DM x 10 = 30000 DM 2400 DM x 10 = <u>24000 DM</u> 54000 DM	
3	tatsächliches Arbeitsentgelt für den Monat der Zuordnung der Sonderzuwendung: Teilzeitarbeitsentgelt + <u>Teilzeit-Sonderzuwendung</u> = tatsächliches Arbeitsentgelt insgesamt	3000 DM <u>3000 DM</u> 6000 DM	
4	verbeitragtes Arbeitsentgelt bis zum Vormonat der Zuordnung der Sonderzuwendung + Arbeitsentgelt für den Monat der Zuordnung der Sonderzuwendung (Summe aus Zeile 2 und Zeile 3)	54000 DM + 6000 DM = 60000 DM	60000 DM
5	beitragspflichtiger Rahmen für einen Unterschiedsbetrag (Differenz Zeile 1 ./. Zeile 4)		25140 DM

Die Differenz (Zeile 5) bis zur anteiligen Jahres-BBG/RV für die Altersteilzeitarbeit beträgt 25140 DM. Mithin kann im Monat November 2000 für die Berechnung der Rentenversicherungsbeiträge sowohl für das laufende Arbeitsentgelt als auch für das Weihnachtsgeld ein Unterschiedsbetrag von jeweils 2400 DM angesetzt werden.

Sofern die Altersteilzeitarbeit erst im Laufe eines Kalenderjahres begonnen hat, ist die vorstehend dargestellte Vergleichsberechnung für die Ermittlung des Unterschiedsbetrags nur

für den Zeitraum der Altersteilzeitarbeit (Vergleichszeitraum) durchzuführen. Dies wiederum bedeutet, dass für den Monat der Zuordnung der Sonderzuwendung ein Unterschiedsbetrag nur anzusetzen ist, wenn das im Vergleichszeitraum bis zum Vormonat verbeitragte Arbeitsentgelt zusammen mit dem für den Monat der Zuordnung der Sonderzuwendung tatsächlich gezahlten (laufenden und einmaligen) Arbeitsentgelt 90 v.H. der anteiligen Jahresbeitragsbemessungsgrenze des Vergleichszeitraums noch nicht erreicht.

2. Beispiel (West)	
Bisheriges Arbeitsentgelt monatlich	7400 DM
Bisheriges Weihnachtsgeld	7400 DM
Altersteilzeitarbeit ab	1.7.2000
Teilzeitarbeitsentgelt monatlich	3700 DM
Teilzeit-Weihnachtsgeld im November 2000	3700 DM
Unterschiedsbetrag (90 % des bisherigen Arbeitsentgelts bzw. der monatlichen BBG/RV ./. Teilzeitarbeitsentgelt)	2960 DM

Zeile	Beschreibung des Rechenwegs	Berechnung	Arbeitsentgelt
1	Berechnung der anteiligen Jahres-BBG/RV für den Zeitraum der Altersteilzeitarbeit (90 % der Jahres-BBG/RV : 12 x Monate der Altersteilzeitarbeit bis zum Monat der Zuordnung der Sonderzuwendung)	90 % von 103200 DM : 12 x 5	38700 DM
2	Ermittlung des verbeitragten Arbeitsentgelts für den Zeitraum der Altersteilzeitarbeit bis zum Vormonat der Zuordnung der Sonderzuwendung: Teilzeitarbeitsentgelt x Monate <u>+ Unterschiedsbetrag x Monate</u> = verbeitragtes Arbeitsentgelt insgesamt	3700 DM x 4 = 14800 DM 2960 DM x 4 = <u>11840 DM</u> 26640 DM	
3	Tatsächliches Arbeitsentgelt für den Monat der Zuordnung der Sonderzuwendung: Teilzeitarbeitsentgelt <u>+ Teilzeit-Sonderzuwendung</u> = tatsächliches Arbeitsentgelt insgesamt	3700 DM <u>3700 DM</u> 7400 DM	
4	Verbeitragtes Arbeitsentgelt bis zum Vormonat der Zuordnung der Sonderzuwendung + Arbeitsentgelt für den Monat der Zuordnung der Sonderzuwendung (Summe aus Zeile 2 und Zeile 3)	26640 DM + 7400 DM = 34040 DM	34040 DM
5	Beitragspflichtiger Rahmen für einen Unterschiedsbetrag (Differenz Zeile 1 ./. Zeile 4)		4660 DM

Die Differenz (Zeile 5) bis zur anteiligen Jahres-BBG/RV für die Altersteilzeitarbeit beträgt 4660 DM. Mithin kann im Monat November 2000 für die Berechnung der Rentenversicherungsbeiträge für das laufende Arbeitsentgelt der volle Unterschiedsbetrag von 2960 DM und für das Weihnachtsgeld noch ein Unterschiedsbetrag von (4660 DM ./. 2960 DM =) 1700 DM angesetzt werden.

Die Zugrundelegung der auf 90 v.H. reduzierten anteiligen Jahresbeitragsbemessungsgrenze für den Zeitraum der Altersteilzeitarbeit gilt nur in Bezug auf den Unterschiedsbetrag. Der tatsächlich gezahlte Betrag einer Sonderzuwendung ist in jedem Falle unter Berücksichtigung von 100 v.H. der anteiligen Jahresbeitragsbemessungsgrenze der Beitrags-

pflicht zu unterwerfen, wobei die anteilige Jahresbeitragsbemessungsgrenze auch dann vom 1. Januar des Kalenderjahres an zu bilden ist, wenn die Altersteilzeitarbeit erst im Laufe des Kalenderjahres begonnen hat.

3. Beispiel (West):	
Bisheriges Arbeitsentgelt monatlich	11800 DM
Bisheriges Weihnachtsgeld	11800 DM
Altersteilzeitarbeit ab	1.7.2000
Teilzeitarbeitsentgelt monatlich	5900 DM
Teilzeit-Weihnachtsgeld im November 2000	5900 DM
Unterschiedsbetrag (90 % des bisherigen Arbeitsentgelts bzw. der monatlichen BBG/RV ./.. Teilzeitarbeitsentgelt)	1840 DM

Zeile	Beschreibung des Rechenwegs	Berechnung	Arbeitsentgelt
1	Berechnung der anteiligen Jahres-BBG/RV für den Zeitraum der Altersteilzeitarbeit (90 % der Jahres-BBG/RV : 12 x Monate der Altersteilzeitarbeit bis zum Monat der Zuordnung der Sonderzuwendung)	90 % von 103200 DM : 12 x 5	38700 DM
2	Ermittlung des verbeitragten Arbeitsentgelts für den Zeitraum der Altersteilzeitarbeit bis zum Vormonat der Zuordnung der Sonderzuwendung: Teilzeitarbeitsentgelt x Monate + <u>Unterschiedsbetrag x Monate</u> = verbeitragtes Arbeitsentgelt insgesamt	5900 DM x 4 = 23600 DM 1840 DM x 4 = 7360 DM 30960 DM	
3	tatsächliches Arbeitsentgelt für den Monat der Zuordnung der Sonderzuwendung: Teilzeitarbeitsentgelt + <u>Teilzeit-Sonderzuwendung</u> = tatsächliches Arbeitsentgelt insgesamt	5900 DM <u>5900 DM</u> 11800 DM	
4	verbeitragtes Arbeitsentgelt bis zum Vormonat der Zuordnung der Sonderzuwendung + Arbeitsentgelt für den Monat der Zuordnung der Sonderzuwendung (Summe aus Zeile 2 und Zeile 3)	30960 DM + 11800 DM = 42760 DM	42760 DM
5	beitragspflichtiger Rahmen für einen Unterschiedsbetrag (Differenz Zeile 1 ./.. Zeile 4)		0 DM

Die Differenz (Zeile 5) bis zur anteiligen Jahres-BBG/RV für die Altersteilzeitarbeit beträgt 0 DM, so dass im Monat November 2000 für die Berechnung der Rentenversicherungsbeiträge weder für das laufende Arbeitsentgelt noch für das Weihnachtsgeld ein Unterschiedsbetrag angesetzt werden kann. Das tatsächlich gezahlte Weihnachtsgeld von 5900 DM unterliegt jedoch - ebenso wie das laufende Arbeitsentgelt für den Monat November 2000 - in voller Höhe der Beitragspflicht zur Rentenversicherung, denn die Differenz zur (100%igen) anteiligen Jahres-BBG/RV beträgt 6140 DM:

anteilige Jahres-BBG/RV bis November 2000

94600 DM

./. verbeitragtes Arbeitsentgelt			
bis Juni 2000	(6 x 8600 DM =)	51600 DM	
von Juli 2000 bis Oktober 2000	(4 x 7740 DM =)	30960 DM	
laufendes Arbeitsentgelt für November 2000		<u>5900 DM</u>	
			<u>88460 DM</u>
			6140 DM

Ein Unterschiedsbetrag für zusätzliche Rentenversicherungsbeiträge fällt für einmalig gezahltes Arbeitsentgelt nicht an, wenn die Sonderzuwendung während der Altersteilzeitarbeit in vollem Umfang gezahlt wird. Die vorstehenden Berechnungen für die Ermittlung der für den Unterschiedsbetrag aus einmalig gezahltem Arbeitsentgelt gesondert zu bildenden anteiligen Jahresbeitragsbemessungsgrenze entfallen dann. Das hat zur Folge, dass für den Monat der Zahlung der Sonderzuwendung ein Unterschiedsbetrag nur für das laufende Arbeitsentgelt zu ermitteln und die Sonderzuwendung im Anschluss hieran nach § 23a SGB IV zu verbeitragen ist.

Werden in einem Kalenderjahr mehrere Sonderzuwendungen sowohl in 100%iger als auch in anteiliger Höhe geleistet, sind bei der Berechnung des Unterschiedsbetrages für die zusätzlichen Rentenversicherungsbeiträge aus der anteilig gezahlten Sonderzuwendung als bisher bereits verbeitragtes Arbeitsentgelt die in 100%iger Höhe gezahlten Sonderzuwendungen in voller Höhe zu berücksichtigen.

4. Beispiel (West)	
Bisheriges Arbeitsentgelt monatlich	6000 DM
Bisheriges Urlaubsgeld	6000 DM
Bisheriges Weihnachtsgeld	6000 DM
Altersteilzeitarbeit ab	1.1.2000
Teilzeitarbeitsentgelt monatlich	3000 DM
Teilzeit-Urlaubsgeld im Juli 2000	6000 DM
Teilzeit-Weihnachtsgeld im November 2000	3000 DM
Unterschiedsbetrag (90% des bisherigen Arbeitsentgelts bzw. der monatlichen BBG/RV ./. Teilzeitarbeitsentgelt)	2400 DM

Zeile	Beschreibung des Rechenwegs	Berechnung	Arbeitsentgelt
1	Berechnung der anteiligen 100%igen Jahres-BBG/RV für den Zeitraum der Altersteilzeitarbeit bis zum Monat der Zuordnung des Urlaubsgeldes	103200 DM : 12 x 7	60200 DM
2	Ermittlung des verbeitragten Arbeitsentgelts bis zum Monat der Zuordnung des Urlaubsgeldes	3000 DM x 7 = 21000 DM 2400 DM x 7 = <u>16800 DM</u> 37800 DM	37800 DM
3	Beitragspflichtiger Rahmen für das Urlaubsgeld		22400 DM
Das Urlaubsgeld ist in vollem Umfang (6000 DM) beitragspflichtig. Da das Urlaubsgeld während der Altersteilzeitarbeit in 100%iger Höhe gezahlt wird, fällt hierfür kein Unterschiedsbetrag für zusätzliche Rentenversicherungsbeiträge an.			
4	Berechnung der anteiligen Jahres-BBG/RV für den Zeitraum der Altersteilzeitarbeit (90 % der Jahres-BBG/RV : 12 x Monate der Altersteilzeitarbeit bis zum Monat der Zuordnung der Sonderzuwendung)	11 90 % von 103200 DM : 12 x	85140 DM
5	Ermittlung des verbeitragten Arbeitsentgelts für den Zeitraum der Altersteilzeitarbeit bis zum Vormonat der Zuordnung der Sonderzuwendung: Teilzeitarbeitsentgelt x Monate + Unterschiedsbetrag x Monate + Urlaubsgeld = verbeitragtes Arbeitsentgelt insgesamt	3000 DM x 10 = 30000 DM 2400 DM x 10 = 24000 DM <u>6000</u> DM 60000 DM	
6	tatsächliches Arbeitsentgelt für den Monat der Zuordnung der Sonderzuwendung: Teilzeitarbeitsentgelt + Teilzeit-Sonderzuwendung = tatsächliches Arbeitsentgelt insgesamt	3000 DM <u>3000 DM</u> 6000 DM	
7	verbeitragtes Arbeitsentgelt bis zum Vormonat der Zuordnung der Sonderzuwendung + Arbeitsentgelt für den Monat der Zuordnung der Sonderzuwendung (Summe aus Zeile 5 und Zeile 6)	60000 DM + 6000 DM = 66000 DM	66000 DM
8	beitragspflichtiger Rahmen für einen Unterschiedsbetrag (Differenz Zeile 4 ./. Zeile 7)		19140 DM
Die Differenz (Zeile 8) bis zur anteiligen Jahres-BBG/RV für die Altersteilzeitarbeit beträgt 19140 DM. Mithin kann im Monat November 2000 für die Berechnung der Rentenversicherungsbeiträge sowohl für das laufende Arbeitsentgelt als auch für das Weihnachtsgeld ein Unterschiedsbetrag von jeweils 2400 DM angesetzt werden.			

Ein Unterschiedsbetrag für zusätzliche Rentenversicherungsbeiträge fällt im Rahmen eines Blockmodells dann nicht an, wenn die Einmalzahlung während der Arbeitsphase in vollem Umfang und während der Freistellungsphase überhaupt nicht gezahlt wird. Während in der Arbeitsphase auf Grund der Zahlung und der damit beitragsrechtlichen Erfassung in vollem Umfang kein Grund für die zusätzliche Zahlung von Rentenversicherungsbeiträgen besteht, liegt in der Freistellungsphase ein neues Arbeitsentgelt (ohne Einmalzahlung) vor, so dass sich insoweit kein Unterschiedsbetrag für zusätzliche Rentenversicherungsbeiträge berechnen lässt.

3.3 März-Klausel

Sofern bei krankenversicherungspflichtigen Arbeitnehmern eine im ersten Quartal eines Kalenderjahres gezahlte Sonderzuwendung die anteilige Jahresbeitragsbemessungsgrenze der Krankenversicherung überschreitet, ist die Sonderzuwendung - auch in Bezug auf die Rentenversicherung - nach § 23a Abs. 4 Satz 1 SGB IV dem letzten Entgeltabrechnungszeitraum des Vorjahres zuzuordnen. Bei krankenversicherungsfreien Arbeitnehmern ist auf die anteilige Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung abzustellen.

Ist eine Zuordnung der Sonderzuwendung zum letzten Entgeltabrechnungszeitraum des Vorjahres vorzunehmen, gelten die unter Ziffer 3.2 getroffenen Aussagen zur Ermittlung der Mindestbeitragsbemessungsgrundlage für den Unterschiedsbetrag entsprechend, d. h., dass für das laufende bzw. für das einmalig gezahlte Arbeitsentgelt ein Unterschiedsbetrag nur noch insoweit angesetzt werden kann, als für den Zeitraum der Altersteilzeitarbeit die auf 90 v.H. reduzierte anteilige Jahresbeitragsbemessungsgrenze noch nicht erreicht ist. Ist dieser Betrag bereits ausgeschöpft, unterliegt nur der tatsächlich ausgezahlte Betrag der Sonderzuwendung - unter Berücksichtigung von 100 v.H. der anteiligen Jahresbeitragsbemessungsgrenze des Vorjahres - der Beitragspflicht. Die Sonderzuwendung ist so zu verrechnen, als wäre sie im letzten Entgeltabrechnungszeitraum des Vorjahres, dem sie zuzuordnen ist, gezahlt worden. Ein für den Unterschiedsbetrag für das laufende Arbeitsentgelt allein vom Arbeitgeber getragener Rentenversicherungsbeitrag ist gegebenenfalls zu verrechnen.

1. Beispiel (West)

Bisheriges Arbeitsentgelt monatlich	6 000 DM
Bisherige Sonderzuwendung	6 000 DM
Teilzeitarbeitsentgelt monatlich	3 000 DM
Teilzeit-Sonderzuwendung im März 2000	3 000 DM
Unterschiedsbetrag (90 % des bisherigen Arbeitsentgelts bzw. Der monatlichen BBG/RV ./.. Teilzeitarbeitsentgelt)	2 400 DM

Der Arbeitnehmer erhält im Monat März 2000 ein tatsächliches Arbeitsentgelt von 6 000 DM; dieser Betrag überschreitet die monatliche BBG/KV (6 450 DM) nicht, so dass die Sonderzuwendung dem Monat März 2000 zuzuordnen ist.

2. Beispiel (West)

Bisheriges Arbeitsentgelt monatlich	7 000 DM
Bisherige Sonderzuwendung	7 000 DM
Teilzeitarbeitsentgelt monatlich	3 500 DM
Teilzeit-Sonderzuwendung im März 2000	3 500 DM
Unterschiedsbetrag (90 % des bisherigen Arbeitsentgelts bzw. der monatlichen BBG/RV ./.. Teilzeitarbeitsentgelt)	2 800 DM

Der Arbeitnehmer erhält im Monat März 2000 ein tatsächliches Arbeitsentgelt von 7 000 DM; dieser Betrag überschreitet die monatliche BBG/KV (6 450 DM). Das tatsächliche Arbeitsentgelt bis zum Monat März 2000 beträgt (4 x 3 500 DM =) 14 000 DM und überschreitet die anteilige BBG/KV bis März 2000 (3 x 6 450 DM = 19 350 DM) nicht, so dass die Sonderzuwendung dem Monat März 2000 zuzuordnen ist. Unter Berücksichtigung des unter Ziffer 3.2 beschriebenen Rechenwegs ergibt sich für den Monat März 2000 für die Rentenversicherung folgende Beitragsberechnung:

90 % der anteiligen Jahres-BBG/RV bis März 2000	23 220 DM
./.. verbeitragtes Arbeitsentgelt bis Februar 2000	
Teilzeitarbeitsentgelt (3 500 DM x 2 =) 7 000 DM	
Unterschiedsbetrag (2 800 DM x 2 =) <u>5 600 DM</u>	
	12 600 DM
./.. tatsächliches Arbeitsentgelt für März 2000	
Teilzeitarbeitsentgelt	3 500 DM
Teilzeit-Sonderzuwendung	<u>3 500 DM</u>
	<u>7 000 DM</u>
Differenz	3 620 DM

Die Differenz bis zur anteiligen Jahres-BBG/RV für die Altersteilzeitarbeit beträgt 3 620 DM. Mithin kann im Monat März 2000 für die Berechnung der Rentenversicherungsbeiträge für das laufende Arbeitsentgelt der volle Unterschiedsbetrag von 2 800 DM und für die Sonderzuwendung noch ein Unterschiedsbetrag von (3 620 DM - 2 800 DM =) 820 DM angesetzt werden.

3. Beispiel (West)

Bisheriges Arbeitsentgelt monatlich	10 000 DM
Bisherige Sonderzuwendung	10 000 DM
Teilzeitarbeitsentgelt monatlich	5 000 DM
Teilzeit-Sonderzuwendung im März 2000	5 000 DM
Unterschiedsbetrag (90 % des bisherigen Arbeitsentgelts Bzw. der monatlichen BBG/RV ./.. Teilzeitarbeitsentgelt)	2 740 DM

Der Arbeitnehmer erhält im Monat März 2000 ein tatsächliches Arbeitsentgelt von 10 000 DM; dieser Betrag überschreitet die monatliche BBG/KV. Das tatsächliche Arbeitsentgelt bis zum Monat März 2000 beträgt (4 x 5 000 DM =) 20 000 DM und überschreitet die anteilige BBG/KV bis März 2000 (3 x 6 450 DM = 19 350 DM), so dass die Sonderzuwendung dem Monat Dezember 1999 zuzuordnen ist. Für den Monat März ist für die Ermittlung der zusätzlichen Rentenversicherungsbeiträge ausschließlich das laufende Arbeitsentgelt aus der Altersteilzeitarbeit zu Grunde zu legen. Unter Berücksichtigung des unter Ziffer 3.2 beschriebenen Rechenwegs ergibt sich für den Monat Dezember 1999 für die Rentenversicherung folgende Beitragsberechnung:

90 % der (anteiligen) Jahres-BBG/RV	91 800 DM
./.. verbeitragtes Arbeitsentgelt bis November 1999	
Teilzeitarbeitsentgelt (5 000 DM x 11 =)	55 000 DM
Unterschiedsbetrag (2 650 DM x 11 =)	<u>29 150 DM</u>
	84 150 DM
./.. tatsächliches Arbeitsentgelt für Dezember 1999	
Teilzeitarbeitsentgelt	5 000 DM
Teilzeit-Sonderzuwendung	<u>5 000 DM</u>
	<u>10 000 DM</u>
Differenz	0 DM

Die Differenz bis zur anteiligen Jahres-BBG/RV für die Altersteilzeitarbeit beträgt 0 DM, so dass weder für das laufende Arbeitsentgelt (für den Monat Dezember 1999) noch für die Sonderzuwendung ein Unterschiedsbetrag angesetzt werden kann. Die Sonderzuwendung von 5 000 DM unterliegt jedoch in voller Höhe der Beitragspflicht zur Rentenversicherung, denn die Differenz zur (100%igen) Jahres-BBG/RV beträgt 12 850 DM:

(anteilige) Jahres-BBG/RV bis Dezember 1999	102 000 DM
./.. verbeitragtes Arbeitsentgelt	
bis November 1999 (11 x 7 650 DM =)	84 150 DM
laufendes Arbeitsentgelt für Dezember 1999	<u>5 000 DM</u>
	<u>89 150 DM</u>
Differenz	12 850 DM

Die für den Unterschiedsbetrag für das laufende Arbeitsentgelt allein vom Arbeitgeber getragenen Rentenversicherungsbeiträge sind mit den Arbeitgeberbeitragsanteilen für das tatsächliche Arbeitsentgelt zu verrechnen.

Die Regelung des § 23a Abs. 4 SGB IV findet auch Anwendung, wenn im Vorjahr bei demselben Arbeitgeber noch keine Altersteilzeitarbeit bestanden hat. Dies hat dann zur Folge, dass für die Sonderzuwendung kein Unterschiedsbetrag zu berücksichtigen ist.

3.4 Bezug von Entgeltersatzleistungen

Solange für einen Arbeitnehmer bei Arbeitsunfähigkeit oder medizinischen Rehabilitationsmaßnahmen Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts besteht, hat der Arbeitgeber neben dem nach § 3 EFZG fortzuzahlenden Arbeitsentgelt den Aufstockungsbetrag nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a AtG sowie Rentenversicherungsbeiträge für den Unterschiedsbetrag nach § 163 Abs. 5 SGB VI (vgl. Ausführungen zu Ziffer 3.1.3) zu zahlen. Nach Ablauf des Anspruchs auf Entgeltfortzahlung erhält der Arbeitnehmer die entsprechende Entgeltersatzleistung (Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Verletztengeld oder Übergangsgeld) oder ein Krankentagegeld von einem privaten Krankenversicherungsunternehmen. Berechnungsbasis für die Entgeltersatzleistung ist das Arbeitsentgelt, das der Arbeitnehmer vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit bzw. vor Beginn der medizinischen Rehabilitationsmaßnahme erzielt hat. Die bis zum Ablauf der Entgeltfortzahlung vom Arbeitgeber erbrachten Leistungen (Aufstockungsbetrag, Rentenversicherungsbeiträge für den Unterschiedsbetrag) werden nach § 10 Abs. 2 AtG für die Dauer des Bezugs der Entgeltersatzleistung, der ausschließlich die Altersteilzeitarbeit zu Grunde liegt, oder des Krankentagegeldes von einem privaten Krankenversicherungsunternehmen von der Bundesanstalt für Arbeit erbracht, wenn die Bundesanstalt für Arbeit dem Arbeitgeber diese Leistungen bislang nach § 4 AtG erstattet hat. Im Übrigen (z.B. bei fehlender Wiederbesetzung) kann der Arbeitgeber - ohne hierzu gesetzlich verpflichtet zu sein - diese Leistungen weiterhin erbringen, damit auch in diesen Zeiten der Arbeitsunfähigkeit nach Ablauf der Entgeltfortzahlung Altersteilzeitarbeit im Sinne des Sozialversicherungsrechts vorliegt.

Zusätzliche Beiträge zur Rentenversicherung aus dem Unterschiedsbetrag (vgl. Ausführungen zu Ziffer 3.1.3) können nach § 163 Abs. 5 Satz 3 SGB VI allerdings nur dann rechtmäßig gezahlt werden, wenn entweder für die Zeit des Bezugs der o.a. Entgeltersatzleistungen kraft Gesetzes (§ 3 Satz 1 Nr. 3 SGB VI) oder für die Zeit des Krankentagegeldbezugs während einer Arbeitsunfähigkeit/Rehabilitation auf Antrag (§ 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB VI) Rentenversicherungspflicht besteht.

Die Antragspflichtversicherung beginnt mit Beginn der Arbeitsunfähigkeit/Rehabilitation, wenn der Antrag innerhalb von drei Monaten danach gestellt wird, andernfalls mit dem Tag, der dem Eingang des Antrags folgt, frühestens mit Ende der Versicherungspflicht auf Grund der vorherigen Beschäftigung (§ 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 SGB VI).

Der Antragspflichtversicherung ist als beitragspflichtige Einnahme 80 v.H. des zuletzt für einen vollen Kalendermonat versicherten tatsächlichen Arbeitsentgelts aus der Altersteilzeitarbeit zu Grunde zu legen (§ 166 Abs. 1 Nr. 5 SGB VI). Die Beiträge sind vom Versicherten selbst zu tragen (§ 170 Abs. 1 Nr. 5 SGB VI).

Arbeitnehmer, die bereits vor dem 1. Januar 2000 mit der Altersteilzeitarbeit begonnen haben und zur Antragspflichtversicherung nach § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB VI berechtigt waren, können den Antrag noch bis zum 30. Juni 2000 stellen (§ 229 Abs. 5 SGB VI), damit die Versicherungspflicht mit dem (damaligen) Beginn der Arbeitsunfähigkeit / Rehabilitation eintritt.

Besteht in der Freistellungsphase einer Altersteilzeitarbeit im Blockmodell Arbeitsunfähigkeit, ruht der Anspruch auf Krankengeld, soweit und solange für Zeiten einer Freistellung von der Arbeitsleistung eine Arbeitsleistung nicht geschuldet wird (§ 49 Abs. 1 Nr. 6 SGB V). Versicherungspflicht besteht somit auf Grund einer Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt nach § 7 Abs. 1a SGB IV auch während dieser Zeit. Reicht das Wertguthaben zur Finanzierung der gesamten Freistellungsphase nicht aus, wird von den Krankenkassen zunächst für die weitere Dauer der Arbeitsunfähigkeit Krankengeld gezahlt. Das Ruhen des Krankengeldanspruchs beginnt erst mit dem Zeitpunkt, von dem an das Wertguthaben ausreichend hoch ist, das vereinbarte Arbeitsentgelt bis zum vereinbarungsgemäßen Ende der Freistellungsphase zahlen zu können.

3.5 Kurzarbeitergeld/Winterausfallgeld

Die Regelung des § 163 Abs. 5 SGB VI über die Zugrundelegung eines Unterschiedsbetrags in der Rentenversicherung im Falle von Altersteilzeitarbeit wird nicht dadurch berührt, dass die Arbeit infolge Kurzarbeit oder schlechten Wetters ganz oder teilweise ausfällt. In diesen Fällen gilt nach ausdrücklicher Bestimmung in § 10 Abs. 4 AtG das Entgelt für die vereinbarte Arbeitszeit als Arbeitsentgelt für die Altersteilzeitarbeit.

Anders als bei einem Bezug von Entgeltersatzleistungen oder Krankentagegeld in § 10 Abs. 2 AtG (vgl. Ausführungen zu Ziffer 3.4) sieht § 10 Abs. 4 AtG allerdings nicht vor, dass die Bundesanstalt für Arbeit an Stelle des Arbeitgebers die Leistungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 AtG übernimmt.

Beispiel:

Ein Arbeitnehmer in den alten Bundesländern mit einem bisherigen Arbeitsentgelt von monatlich 5 600 DM leistet Altersteilzeitarbeit und erhält hierfür ein Arbeitsentgelt von monatlich 2 800 DM. Infolge Kurzarbeit fällt die Hälfte der Altersteilzeitarbeit aus, so dass sich sein Arbeitsentgelt für die Altersteilzeit auf 1 400 DM reduziert. Der Unterschiedsbetrag zwischen Sollentgelt und Istentgelt beträgt ebenfalls 1 400 DM.

Beitragspflichtiges Arbeitsentgelt

	KV/PV	RV	ArbIV
Arbeitsentgelt für Altersteilzeitarbeit	1 400 DM	1 400 DM	1 400 DM
fiktives Arbeitsentgelt nach § 232a Abs. 2 SGB V und § 163 Abs. 6 SGB VI (80 % von 1 400 DM =)	1 120 DM	1 120 DM	-
Unterschiedsbetrag nach § 163 Abs. 5 Satz 1 SGB VI (90 % von 5 600 DM = 5 040 DM - 2 800 DM =)	-	2 240 DM	-
	----- 2 520 DM	----- 4 760 DM	----- 1 400 DM

Da § 10 Abs. 4 AtG nicht zwischen konjunktureller oder struktureller Kurzarbeit unterscheidet, können Arbeitnehmer in Altersteilzeitarbeit auch von struktureller Kurzarbeit (§ 175 Abs. 1 SGB III) betroffen sein. Voraussetzung für das Vorliegen von Altersteilzeitarbeit ist, dass der Altersteilzeitarbeitsvertrag noch mit dem bisherigen Arbeitgeber abgeschlossen wurde und der strukturelle Arbeitsausfall im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbar war. Außerdem muss die zulässige Verteilung der Arbeitszeit im Rahmen eines über drei Jahre andauernden Blockmodells (§ 2 Abs. 2 Satz 1 in Verb. mit Abs. 1 Nr. 2 AtG) nicht nur bei Vertragsabschluss, sondern für die Gesamtdauer der Altersteilzeitarbeit vorliegen.

3.6 Abfindungen

Abfindungen aus Anlass der Beendigung des Altersteilzeitverhältnisses (z.B. zum Ausgleich einer Rentenminderung bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Altersrente) sind als Abfindungen für den Verlust des Arbeitsplatzes im Sinne der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts vom 21. Februar 1990, 12 RK 20/88 (USK 9010), anzusehen und gehören damit nicht zum Arbeitsentgelt im Sinne der Sozialversicherung.

3.7 Fälligkeit der Beiträge

Nach § 23 Abs. 1 Satz 2 SGB IV werden die nach dem Arbeitsentgelt bemessenen Beiträge spätestens am Fünfzehnten des Monats fällig, der dem Monat folgt, in dem die Beschäftigung, mit der das Arbeitsentgelt erzielt wird, ausgeübt worden ist oder als ausgeübt gilt. Abweichend hiervon sind die Beiträge nach § 23 Abs. 1 Satz 3 SGB IV spätestens am Fünfundzwanzigsten des Monats fällig, in dem die Beschäftigung, mit der das Arbeitsentgelt erzielt wird, ausgeübt worden ist oder als ausgeübt gilt, wenn das Arbeitsentgelt bis zum Fünfzehnten dieses Monats fällig ist; fällt der Fünfundzwanzigste eines Monats nicht auf einen Arbeitstag, werden die Beiträge am letzten banküblichen Arbeitstag davor fällig. Nach § 23b Abs. 1 SGB IV ist bei Vereinbarungen nach § 7 Abs. 1a SGB IV für Zeiten der tatsächlichen Arbeitsleistung und der Freistellung das in dem jeweiligen Zeitraum fällige Arbeitsentgelt als Arbeitsentgelt im Sinne des § 23 Abs. 1 SGB IV maßgebend. Dies bedeutet, dass die Beiträge jeweils spätestens am Fünfundzwanzigsten des laufenden Monats bzw. am Fünfzehnten des Monats, der dem Monat folgt, für den das Arbeitsentgelt gezahlt wird, fällig werden.

Zusätzliche Rentenversicherungsbeiträge für Zeiten der Arbeitsunfähigkeit, die der Arbeitgeber an Stelle der Bundesanstalt für Arbeit zahlt (vgl. Ausführungen zu Ziffer 3.4), werden grundsätzlich ebenfalls in Anwendung des § 23 Abs. 1 Satz 2 und 3 SGB IV fällig. Sie sind in den Beitragsnachweis des Monats aufzunehmen, für den sie gezahlt werden.

In den Fällen, in denen bei einem Blockmodell eine ursprünglich vorgesehene Wiederbesetzung des Arbeitsplatzes nicht erfolgen kann, sind die zusätzlichen Rentenversicherungsbeiträge für Zeiten der Arbeitsunfähigkeit vom Arbeitgeber unverzüglich nachzuzahlen, sobald ihm bekannt wird, dass es zu der vorgesehenen Wiederbesetzung nicht kommt; spätestens sind sie zu Beginn der Freistellungsphase fällig. Ggf. ist der Beitragsnachweis bei Zuordnung zu bereits abgelaufenen Kalenderjahren zu korrigieren. Die Zahlung der steuer- und beitragsfreien Aufstockungsbeträge nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a AtG während einer Arbeitsphase durch den Arbeitgeber begründet in diesen Fällen keine zeitgleiche Fälligkeit zusätzlicher Rentenversicherungsbeiträge aus dem Unterschiedsbetrag, wenn der Arbeitnehmer im Hinblick auf die ursprünglich vorgesehene Wiederbesetzung des Arbeitsplatzes seinen diesbezüglichen Anspruch gegen die Bundesanstalt für Arbeit an den Arbeitgeber abtritt.

3.8 Beitragsverfahren für Störfälle

3.8.1 Gesetzliche Grundlage

Für den Fall, dass es bei Altersteilzeitarbeit im Blockmodell zu einer vorzeitigen Beendigung der Altersteilzeitvereinbarung (sog. Störfall wie z. B. Tod, Auflösung des Arbeitsverhältnisses o. ä.) kommt, sieht § 10 Abs. 5 AtG für den Bereich der Rentenversicherung einerseits sowie für die Bereiche der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung andererseits eine unterschiedliche beitragsrechtliche Behandlung des Wertguthabens vor. Da in der Phase der Arbeitsleistung bereits Rentenversicherungsbeiträge von mindestens 90 v.H. (auf Grund vertraglicher Vereinbarung eventuell auch höher) des bisherigen Arbeitsentgelts bzw. der Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung gezahlt worden sind, muss nach § 10 Abs. 5 erster Halbsatz AtG im Störfall nur noch die Differenz bis zu 100 v.H. des erarbeiteten bisherigen Arbeitsentgelts bzw. bis zur Beitragsbemessungsgrenze als einmalig gezahltes Arbeitsentgelt im Sinne des § 23a SGB IV verbeitragt werden. Für die Berechnung der Beiträge zur Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung gilt hingegen nach § 10 Abs. 5 zweiter Halbsatz AtG § 23b Abs. 2 SGB IV.

3.8.2 Beitragsverfahren

Für den bereits abgelaufenen Zeitraum der Altersteilzeitbeschäftigung bleibt es bei der bisherigen beitragsrechtlichen Behandlung des Arbeitsentgelts aus der Altersteilzeitarbeit sowie des Aufstockungsbetrages und der zusätzlichen Rentenversicherungsbeiträge aus dem Unterschiedsbetrag. Das gilt selbst dann, wenn die vereinbarte Altersteilzeitarbeit im Blockmodell noch während der Arbeitsphase endet, ohne dass es zu einer Freistellung von der Arbeitsleistung und damit im Durchschnitt gesehen zu einer Reduzierung der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit gekommen ist und arbeitsrechtlich eine Minderung des Wertguthabens vorgenommen wird.

Eine Rückrechnung ist nicht zulässig. Vielmehr hat der Arbeitgeber zur beitragsrechtlichen Abwicklung der nicht zweckentsprechenden Verwendung des Wertguthabens dem Träger der Rentenversicherung nach § 23b Abs. 2 Satz 6 SGB IV insbesondere den Anlass und den Eintritt des Störfalls, das vorhandene Wertguthaben sowie den Vomhundertsatz des verbeitragten Unterschiedsbetrags auf Vordruck (siehe **Anlage 2**) mitzuteilen. Als Wertguthaben ist der in den Lohnunterlagen ausgewiesene aktuelle Betrag mitzuteilen. Hierbei können die steuer- und beitragsfrei gezahlten Aufstockungsbeträge - anders als dies zum Teil auf arbeitsrechtlicher und tarifvertraglicher Ebene für die an den Arbeitnehmer oder seine Hinterbliebenen in diesen Fällen vorgesehenen Zahlungen möglich ist (vgl. z.B. § 9 Abs. 3 TV ATZ für den öffentlichen Dienst) - nicht mindernd in Ansatz gebracht werden.

Der **Rentenversicherungsträger** ermittelt zur Feststellung der Beitragspflicht nach § 23a SGB IV für den Zeitraum der Altersteilzeitarbeit die Differenz zwischen dem gemeldeten beitragspflichtigen Arbeitsentgelt und dem bisherigen Arbeitsentgelt. Dieser Betrag, höchstens jedoch das ausgewiesene aktuelle Wertguthaben, ist als Einmalzahlung der Beitragsberechnung zu Grunde zu legen. Das bisherige monatliche Arbeitsentgelt wird nach folgender Formel berechnet:

$$\frac{\text{gemeldetes Arbeitsentgelt} \times 100}{\text{Vomhundertsatz des Unterschiedsbetrages}}$$

Pfennigbeträge bis 0,49 DM sind abzurunden, ab 0,50 DM aufzurunden.

Für die **Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung** ist der beitragspflichtige Teil des Wertguthabens nach § 23b Abs. 2 SGB IV zu ermitteln. Monatlicher Auffüllbetrag ist die Differenz zwischen dem tatsächlich auf Grund der Altersteilzeitarbeit erzielten beitragspflichtigen Arbeitsentgelts und der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten. Das Altersteilzeitarbeitsentgelt ergibt sich durch die Halbierung des bisherigen Arbeitsentgelts. Das Arbeitsentgelt aus dem Wertguthaben darf einem Kalendermonat allerdings erst dann zugerechnet werden, wenn alle späteren Kalendermonate bereits mit Arbeitsentgelt bis zur Beitragsbemessungsgrenze belegt sind (sogenannter Krebsgang). Zu berücksichtigen sind sämtliche im Konto des Rentenversicherungsträgers enthaltenen beitragspflichtigen Einnahmen einschließlich Einmalzahlungen. Maßgebend ist die Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten des Jahres, dem das Arbeitsentgelt zugerechnet wird. Der ermittelte Betrag ist mit dem Wertguthaben zu vergleichen und gegebenenfalls auf das Wertguthaben zu begrenzen. Für die Berechnung der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung sind 75 v.H. des maßgeblichen Betrages anzusetzen (§ 23b Abs. 2 Satz 5 SGB IV). Für die Bemessung der Beiträge gelten die im Zeitpunkt des "Störfalls" maßgeblichen Beitragsfaktoren (Beitragsgruppen, Beitragssätze).

Der Träger der Rentenversicherung teilt dem Arbeitgeber, dem Versicherten und der Einzugsstelle mit Vordruck (siehe **Anlage 3**) mit, in welchem Umfang das Wertguthaben in den einzelnen Versicherungszweigen als beitragspflichtige Einnahme zu berücksichtigen ist und welche Beiträge zu zahlen sind. Die Mitteilung gilt als Beitragsnachweis und als Meldung nach § 28a SGB IV.

1. Beispiel (West)

Nach Mitteilung des Arbeitgebers trat der Störfall am 15.06.2000 ein. Mit Vordruck teilt er ein Arbeitsentgelt (Altersteilzeitarbeitsentgelt und Unterschiedsbetrag), das von ihm auch nach der DEÜV zu melden ist, für die Zeit vom 01.01.2000 bis 15.06.2000 in Höhe von 36.575 DM, einen Prozentsatz des Unterschiedsbetrages von 95 v.H. und ein Wertguthaben von 19.250 DM mit.

Lösung:

Aus dem Konto des Rentenversicherungsträgers ergibt sich, dass der Arbeitnehmer seit dem 01.01.2000 Altersteilzeitarbeit leistet.

Rentenversicherung

Das bisherige Arbeitsentgelt beträgt 38.500 DM (36.575 DM x 100 geteilt durch 95 v.H.). Die Differenz zwischen dem bisherigen Arbeitsentgelt und der gemeldeten beitragspflichtigen Einnahme (36.575 DM) beträgt 1.925 DM. Die anteilige Beitragsbemessungsgrenze für den Zeitraum vom 01.01.2000 bis 15.06.2000 beträgt 47.300 DM. Die "Differenz" zwischen der anteiligen BBG und dem gemeldeten Arbeitsentgelt ist größer als 1.925 DM, so dass dieser Betrag in voller Höhe als einmalig gezahltes Arbeitsentgelt nach § 23a SGB IV zur Rentenversicherung zu verbeitragen ist.

Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung

Die Halbierung des bisherigen Arbeitsentgelts (38.500 DM) ergibt das Altersteilzeitarbeitsentgelt für den Zeitraum vom 01.01.2000 bis 15.06.2000 in Höhe von 19.250 DM. Daraus ergibt sich ein monatliches Altersteilzeitarbeitsentgelt von 3.500 DM (19.250 DM geteilt durch 5,5). Für die Arbeitslosenversicherung ist das Wertguthaben auf den Juni 2000 mit 2.550 DM, auf den Mai, April und März 2000 mit je 5.100 DM sowie auf den Februar 2000 mit 1.400 DM zu verteilen. Das Wertguthaben in Höhe von 19.250 DM ist somit für die Arbeitslosenversicherung in vollem Umfang und zur Kranken- und Pflegeversicherung in Höhe von 75 v.H. (§ 23b Abs. 2 Satz 5 SGB IV) = 14.438 DM beitragspflichtig.

2. Beispiel (West)

Der Arbeitgeber teilt mit Vordruck mit, dass die Altersteilzeitvereinbarung (Grund: Ende des Beschäftigungsverhältnisses) am 31.03.2000 beendet wird. Das Wertguthaben beträgt 93.682 DM. Der Unterschiedsbetrag wurde in Höhe von 90 v.H. des bisherigen Arbeitsentgelts verbeitragt. Der Versicherte zahlt Pflichtbeiträge zur Krankenversicherung nach einem Beitragssatz von 13,2 v.H. Gleichzeitig wurden folgende Arbeitsentgelte mitgeteilt:

vom 01.01.2000 bis 31.03.2000 = 18.423 DM und
vom 01.01.1999 bis 31.12.1999 = 76.617 DM.

Lösung:

Nach dem Konto des Rentenversicherungsträgers war der Arbeitnehmer bis zum 31.12.1997 vollzeitbeschäftigt und leistet ab 01.01.1998 Altersteilzeitarbeit. Vom 01.01.1998 bis 31.12.1998 wurde als Arbeitsentgelt 80.699 DM gemeldet.

Rentenversicherung

1. Anhand der bekannten Arbeitsentgelte wird das bisherige Arbeitsentgelt berechnet:

$$\begin{array}{rclcl} 2000 & = & \frac{18.423 \text{ DM} \times 100}{90} & = & 20.470 \text{ DM} \\ 1999 & = & \frac{76.617 \text{ DM} \times 100}{90} & = & 85.130 \text{ DM} \\ 1998 & = & \frac{80.699 \text{ DM} \times 100}{90} & = & 89.666 \text{ DM} \end{array}$$

2. Zur Feststellung des nach § 10 Abs. 5 AtG maßgebenden Betrags für die Rentenversicherung ist die Differenz zwischen dem gemeldeten Arbeitsentgelt (90 v.H.) und dem bisherigen Arbeitsentgelt (100 v.H.) zu bilden.

$$\begin{array}{rclcl} 2000 & = & 20.470 \text{ DM} - 18.423 \text{ DM} & = & 2.047 \text{ DM} \\ 1999 & = & 85.130 \text{ DM} - 76.617 \text{ DM} & = & 8.513 \text{ DM} \\ 1998 & = & 89.666 \text{ DM} - 80.699 \text{ DM} & = & 8.967 \text{ DM} \\ & & & & \hline & & & & 19.527 \text{ DM} \end{array}$$

Der Betrag von 19.527 DM steht als einmalig gezahltes Arbeitsentgelt für die Beitragsberechnung zur Verfügung.

3. Prüfung der Beitragspflicht nach § 23a SGB IV

$$2000 = 3/12 \text{ anteilige BBG} = 25.800 \text{ DM abzüglich gemeldetes Arbeitsentgelt } 18.423 \text{ DM} = 7.377 \text{ DM.}$$

Das einmalig gezahlte Arbeitsentgelt (19.527 DM) ist dem Dezember 1999 zuzuordnen. Im Jahr 1999 beträgt die Beitragsbemessungsgrenze 102.000 DM. Das gemeldete Arbeitsentgelt (76.617 DM) ist von der Jahres-BBG abzuziehen, so dass 25.383 DM verbleiben. Die 19.527 DM sind in voller Höhe beitragspflichtig und dem Jahr 1999 zuzuordnen. In diesem Fall gilt der Beitragssatz des Jahres 1999.

Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung

4. Für die Beitragspflicht in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung ist nach § 23b Abs. 2 SGB IV die Differenz zwischen dem Altersteilzeitarbeitsentgelt (durch Halbierung des bisherigen Arbeitsentgelts)

$$\begin{aligned} 2000 &= 20.470 \text{ DM} : 2 = 10.235 \text{ DM} \\ 1999 &= 85.130 \text{ DM} : 2 = 42.565 \text{ DM} \\ 1998 &= 89.666 \text{ DM} : 2 = 44.833 \text{ DM} \end{aligned}$$

und der jeweiligen (anteiligen) BBG festzustellen:

$$\begin{aligned} \text{anteilige BBG 2000} &= 25.800 \text{ DM} - 10.235 \text{ DM} = 15.565 \text{ DM} \\ \text{BBG 1999} &= 102.000 \text{ DM} - 42.565 \text{ DM} = 59.435 \text{ DM} \\ \text{BBG 1998} &= 100.800 \text{ DM} - 44.833 \text{ DM} = 55.967 \text{ DM}. \end{aligned}$$

5. Verteilung des Wertguthabens (93.682 DM) im Krebsgang auf die zurückliegenden Monate nach § 23b Abs. 2 SGB IV.

Das Wertguthaben ist auf das Jahr 2000 in Höhe von 15.565 DM,
auf das Jahr 1999 in Höhe von 59.435 DM und
auf das Jahr 1998 in Höhe von 18.682 DM zu verteilen.

Der Beitrag zur Arbeitslosenversicherung berechnet sich aus 93.682 DM.

Für die Berechnung der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung ist das Wertguthaben auf 75 v.H. (§ 23b Abs. 2 Satz 5 SGB IV) zu verringern, das sind (gerundet) 70.262 DM.

3. Beispiel (West)

Nach Mitteilung des Arbeitgebers ist der altersteilzeitarbeitende Arbeitnehmer am 24.04.2000 verstorben. Das Wertguthaben beträgt 75.992 DM. Ein Unterschiedsbeitrag wurde in Höhe von 95 v.H. des bisherigen Arbeitsentgelts geleistet. Der Arbeitnehmer war freiwillig krankenversichert. Folgende Arbeitsentgelte, die der BBG der Rentenversicherung entsprechen, wurden vom Arbeitgeber mitgeteilt:

$$\begin{aligned} 01.01.2000 \text{ bis } 24.04.2000 &= 32.680 \text{ DM und vom} \\ 01.01.1999 \text{ bis } 31.12.1999 &= 102.000 \text{ DM.} \end{aligned}$$

Lösung:

Aus dem Konto des Versicherten beim Rentenversicherungsträger ergibt sich, dass der Arbeitnehmer seit dem 01.11.1998 Altersteilzeitarbeit leistete. Für die Zeit vom 01.11.1998 bis zum 31.12.1998 sind 16.282 DM gemeldet. In den Zeiten davor hatte der Arbeitnehmer bei diesem Arbeitgeber immer die Beitragsbemessungsgrenze erreicht.

Rentenversicherung

Da der Versicherte im Jahr des Störfalls die BBG erreichte, kann es zu keiner Beitragspflicht nach § 23a SGB IV kommen.

Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung

Aus dem Rentenversicherungskonto ergibt sich, dass für den Versicherten bis zum 31.10.1998 bei diesem Arbeitgeber immer Arbeitsentgelte bis zur Beitragsbemessungsgrenze gemeldet worden sind. An die Kranken- und Pflegeversicherung sind keine Beiträge zu zahlen, da der Versicherte freiwillig krankenversichert war. Für die Ermittlung der Beiträge zur Arbeitslosenversicherung ist in diesem Ausnahmefall beim Arbeitgeber das Altersteilzeitarbeitsentgelt zu erfragen, weil aus den gemeldeten Arbeitsentgelten das beitragspflichtige Arbeitsentgelt zur Arbeitslosenversicherung nicht ermittelt werden kann.

3.9 Summenabgleich

Die jährliche Abstimmung der Beiträge zur Renten- und Arbeitslosenversicherung mit den gemeldeten Arbeitsentgelten nach § 28k Abs. 2 SGB IV ist nach Satz 4 Buchst. d dieser Vorschrift hinsichtlich der Arbeitslosenversicherungsbeiträge für ein Kalenderjahr, in dem der Arbeitgeber Beiträge nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b AtG gezahlt hat, d. h., Rentenversicherungsbeiträge von dem Unterschiedsbetrag zwischen dem Arbeitsentgelt für die Altersteilzeitarbeit und mindestens 90 v.H. des bisherigen Arbeitsentgelts gezahlt worden sind, nicht vorzunehmen. In diesen Fällen stimmt nämlich das in den Meldungen enthaltene rentenversicherungspflichtige Arbeitsentgelt nicht mit dem der Berechnung der Arbeitslosenversicherungsbeiträge zugrunde liegenden Arbeitsentgelt überein.

3.10 Lohnunterlagen

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 4a BÜV hat der Arbeitgeber Angaben zum Beginn und zum Ende der Altersteilzeitarbeit in die Lohnunterlagen aufzunehmen. Darüber hinaus ist nach Nr. 8a a.a.O. der Unterschiedsbetrag nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b AtG in den Lohnunterlagen festzuhalten; nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3a BÜV gilt dies auch für die Beitragsberechnung.

Bei einer Altersteilzeitarbeit im Blockmodell hat der Arbeitgeber nach § 2 Abs. 1 Nr. 4b BÜV in der Arbeitsphase die Zugänge auf Grund der Vorarbeit oder freiwilliger besonderer Zahlungen und in der Freistellungsphase die Abgänge des Wertguthabens in den Lohnunterlagen aufzuführen. Zusätzlich sind der Abrechnungsmonat, in dem die erste Gutschrift erfolgt, sowie alle weiteren Abrechnungsmonate, in denen Änderungen des Wertguthabens erfolgen, in den Lohnunterlagen anzugeben.

Die in einem Störfall (vgl. Ausführungen zu Ziffer 3.8) vom Rentenversicherungsträger oder einer berufständischen Versorgungseinrichtung dem Arbeitgeber erteilte Mitteilung über den beitragspflichtigen Teil des Wertguthabens (§ 23 b Abs. 2 SGB IV) gilt als Beitragsnachweis und ist nach § 2 Abs. 2 Satz 3 BÜV ebenfalls zu den Lohnunterlagen zu nehmen. Außerdem sollte der Arbeitgeber in Fällen, in denen er der Rentenversicherung den Unterschiedsbetrag nicht im Rahmen der DEÜV, sondern in Form einer Entgeltbescheinigung unmittelbar mitteilt (vgl. Ausführungen zu Ziffer 4), eine Kopie dieser Mitteilung zu den Lohnunterlagen nehmen.

4 Melderecht

4.1 Allgemeines

Nach § 28a Abs. 1 Nrn. 16 und 17 SGB IV hat der Arbeitgeber bei Beginn der Altersteilzeitarbeit und bei Ende der Altersteilzeitarbeit eine Meldung zu erstatten. Diese Meldepflicht wird in § 12 DEÜV näher ausgestaltet.

Nach § 12 Abs. 1 DEÜV sind eine Abmeldung und eine Anmeldung zu erstatten, wenn sich der Personengruppenschlüssel ändert. Da für Arbeitnehmer in Altersteilzeitarbeit ein besonderer Personengruppenschlüssel ("103") gilt, sind bei einem Übergang in die Altersteilzeitarbeit das Ende der bisherigen Beschäftigung und der Beginn der Altersteilzeitarbeit zu melden. Dabei wird das Ende der bisherigen Beschäftigung durch eine Abmeldung mit Abgabegrund "33" gemeldet; in diese Meldung ist das bis zum Tage vor Beginn der Altersteilzeitarbeit erzielte Arbeitsentgelt aufzunehmen. Der Beginn der Altersteilzeitarbeit wird durch eine Anmeldung mit Abgabegrund "13" gemeldet. Dabei sind die Angaben zur Tätigkeit in den ersten drei Stellen mit der Schlüsselzahl für die ausgeübte Tätigkeit und in der vierten Stelle mit der Stellung im Beruf ("8" oder "9") sowie in der fünften Stelle mit der Ausbildung verschlüsselt anzugeben.

Alle Folgemeldungen für Zeiten nach Beginn der Altersteilzeitarbeit (Unterbrechungsmeldungen, Jahresmeldungen) sind mit dem Personengruppenschlüssel "103" zu versehen. Als beitragspflichtiges Bruttoarbeitsentgelt ist nicht nur das Arbeitsentgelt für die Altersteilzeitarbeit einzutragen, sondern der Gesamtbetrag, von dem Beiträge zur Rentenversicherung gezahlt worden sind; das Arbeitsentgelt für Altersteilzeitarbeit ist also um den Unterschiedsbetrag im Sinne des § 163 Abs. 5 SGB VI zu erhöhen.

Nach § 12 Abs. 1 DEÜV ist außerdem das Ende der Altersteilzeitarbeit zu melden, da sich wiederum der Personengruppenschlüssel ändert. Das Ende der Altersteilzeitarbeit dürfte aber in aller Regel mit dem Ende des Beschäftigungsverhältnisses zusammenfallen, so dass eine Abmeldung mit Abgabegrund "30" zu erstatten ist.

Für die Meldungen im Rahmen der Altersteilzeitarbeit ist der Vordruck "Meldung zur Sozialversicherung" zu verwenden. Im Übrigen gelten nach § 12 Abs. 4 DEÜV die Fristen des § 6 DEÜV; hieraus folgt, dass das Ende der bisherigen Beschäftigung innerhalb von sechs Wochen und der Beginn der Altersteilzeitarbeit innerhalb von zwei Wochen zu melden sind. Das Ende der Altersteilzeitarbeit ist innerhalb von sechs Wochen zu melden.

Die Meldungen über Altersteilzeitarbeit können auf maschinell verwertbaren Datenträgern oder per Datenübertragung erstattet werden. Dabei gelten die obengenannten Fristen; allerdings kann die Zulassungsstelle nach § 23 Abs. 1 Satz 2 DEÜV auf Antrag des Arbeitgebers im Zulassungsbescheid einen bestimmten monatlichen Termin für die Meldungen festlegen.

Die Meldungen über Beginn und Ende der Altersteilzeitarbeit sind grundsätzlich taggenau zu erstatten. Die Vorschrift des § 12 Abs. 3 in Verb. mit Abs. 2 DEÜV sieht allerdings für den Fall, dass die Altersteilzeitarbeit ausnahmsweise nicht am Ersten eines Monats, sondern im Laufe eines Monats beginnen sollte, vor, dass an Stelle der taggenauen Meldung als Beginn der Altersteilzeitarbeit der Erste des Monats, in dem die Altersteilzeitarbeit begonnen hat, und als Ende der Altersteilzeitarbeit der Letzte des Monats, in dem die Altersteilzeitarbeit endet, gemeldet werden kann.

4.2 Meldungen bei Bezug von Entgeltersatzleistungen

Besteht nach Ablauf des Anspruchs auf Entgeltfortzahlung Anspruch auf eine Entgeltersatzleistung, hat der jeweilige Träger der Entgeltersatzleistung Meldungen nach § 38 DEÜV zu erstatten. Erstattet die Bundesanstalt für Arbeit dem Arbeitgeber nach § 4 AtG die Aufwendungen für eine Altersteilzeitarbeit, meldet sie den Unterschiedsbetrag nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b AtG mittels Datensatz DSAE und Datenbaustein DBEZ (Leistungsart 28).

Der maßgebliche Unterschiedsbetrag ergibt sich aus einer Bescheinigung des Arbeitgebers gegenüber der Bundesanstalt für Arbeit. Diese Bescheinigung (Vordruck 21c der Dienst-anweisung AtG der Bundesanstalt für Arbeit) ist für jeden Arbeitnehmer am Ende der Arbeitsphase dem Antrag auf Erstattung von Leistungen nach § 4 AtG (Vordruck 21 der Dienst-anweisung AtG der Bundesanstalt für Arbeit) beizufügen.

1. Beispiel

Bisheriges Arbeitsentgelt	6 000 DM
Arbeitsentgelt für Altersteilzeitarbeit	3 000 DM
Krankengeldbezug:	16.08.-15.09.2000
Jahresmeldung:	01.01.-31.12.2000
RV-Beitrag aufgestockt auf	90 v.H.
Unterschiedsbetrag nach § 163 Abs. 5 Satz 1 SGB VI (90 v.H. von 6 000 DM abzgl. 3 000 DM)	2 400 DM

Meldungen

▶ durch Arbeitgeber	
DEÜV-Meldung (per Datenübermittlung oder mittels Meldevordruck)	
01.01.-31.12.2000 =	59 400 DM
(5 400 DM X 11)	
▶ durch Bundesanstalt für Arbeit	
16.08.-15.09.2000 =	2 400 DM
(2 400 DM X 1)	

2. Beispiel

Bisheriges Arbeitsentgelt	6 000 DM
Arbeitsentgelt für Altersteilzeitarbeit	3 000 DM
Krankengeldbezug:	16.08.-15.10.2000
Unterbrechungsmeldung:	01.01.-15.08.2000
Jahresmeldung	16.10.-31.12.2000
RV-Beitrag aufgestockt auf	90 v.H.
Unterschiedsbetrag nach § 163 Abs. 5 Satz 1 SGB VI (90 v.H. von 6 000 DM abzgl. 3 000 DM)	2 400 DM

Meldungen

▶ durch Arbeitgeber

DEÜV-Meldung (per Datenübermittlung oder mittels Meldevordruck)

01.01.-15.08.2000 = 40 500 DM
(5 400 DM X 7 + 2 700 DM)

16.10.-31.12.2000 = 13 500 DM
(5 400 DM X 2 + 2 700 DM)

▶ durch Bundesanstalt für Arbeit

16.08.-15.10.2000 = 4 800 DM
(2 400 DM X 2)

Ist die Bundesanstalt für Arbeit nicht leistungspflichtig und zahlt der Arbeitgeber Rentenversicherungsbeiträge aus dem Unterschiedsbetrag, kann er diesen mit der nächstfolgenden Entgeltmeldung melden, sofern eine Unterbrechungsmeldung nach § 9 DEÜV nicht erforderlich ist.

3. Beispiel

Bisheriges Arbeitsentgelt	6 000 DM
Arbeitsentgelt für Altersteilzeitarbeit	3 000 DM
Krankengeldbezug:	16.08.-15.09.2000
Jahresmeldung:	01.01.-31.12.2000
RV-Beitrag aufgestockt auf	90 v.H.
Unterschiedsbetrag nach § 163 Abs. 5 Satz 1 SGB VI (90 v.H. von 6 000 DM abzgl. 3 000 DM)	2 400 DM

Meldungen

▶ durch Arbeitgeber

DEÜV-Meldung (per Datenübermittlung oder
mittels Meldevordruck)

01.01.-31.12.2000 = 61 800 DM
(5400 DM X 11 + 2 400)

Ist eine Unterbrechungsmeldung zu erstatten, hat der Arbeitgeber für den Zeitraum der Unterbrechung eine Meldung über den Unterschiedsbetrag in Form einer Entgeltbescheinigung unmittelbar an den Rentenversicherungsträger zu erstatten.

4. Beispiel

Bisheriges Arbeitsentgelt	6 000 DM
Arbeitsentgelt für Altersteilzeitarbeit	3 000 DM
Krankengeldbezug:	16.08.-15.10.2000
Unterbrechungsmeldung:	01.01.-15.08.2000
Jahresmeldung:	16.10.-31.12.2000
RV-Beitrag aufgestockt auf	90 v.H.
Unterschiedsbetrag nach § 163 Abs. 5 Satz 1 SGB VI	
(90 v.H. von 6 000 DM abzgl. 3 000 DM)	2 400 DM

Meldungen

▶ **durch Arbeitgeber**

DEÜV-Meldung (per Datenübermittlung oder
mittels Meldevordruck)

01.01.-15.08.2000 = 40 500 DM
(5 400 DM X 7 + 2 700)

Gesonderte Bescheinigung

16.08.-15.10.2 000 = 4 800 DM
(2 400 DM X 2)

DEÜV-Meldung (per Datenübermittlung oder
mittels Meldevordruck)

16.10.-31.12.2000 = 13 500 DM
(5 400 DM X 2 + 2 700 DM)

Der zuständigen Einzugsstelle ist eine Kopie der Entgeltbescheinigung für die Durchführung des Summenabgleichs nach § 28k Abs. 2 SGB IV zuzuleiten. Außerdem sollte der Arbeitnehmer eine Kopie erhalten.

Die vorstehenden Ausführungen gelten auch, wenn der Arbeitgeber zusätzliche Rentenversicherungsbeiträge aus einem höheren Betrag als dem Mindestunterschiedsbetrag nach § 163 Abs. 5 Satz 1 SGB VI zahlt (z.B. 95 v.H.), da die Bundesanstalt für Arbeit nur die zusätzlichen Rentenversicherungsbeiträge aus dem Mindestunterschiedsbetrag (90 v.H.) erstattet und deshalb auch nicht in voller Höhe melden kann.

In "Störfällen" sind Meldungen entsprechend den Ausführungen unter Ziffer 3.8.2 abzugeben.

5 Leistungsrecht der gesetzlichen Rentenversicherung

5.1 Allgemeines

Mit dem Altersteilzeitgesetz wird der gleitende Übergang von der Arbeit in die Rente gefördert. Dementsprechend wurde mit Wirkung vom 1. August 1996 an der anspruchsberechtigte Personenkreis für die bisherige Altersrente wegen Arbeitslosigkeit (§ 38 SGB VI) auf die Personen ausgedehnt, die mindestens 24 Kalendermonate Altersteilzeitarbeit nach dem Altersteilzeitgesetz ausgeübt haben (Art. 2 des Gesetzes zur Förderung eines gleitenden Übergangs in den Ruhestand vom 23. Juli 1996, BGBl. I S. 1078).

§ 38 SGB VI wurde ab 1. Januar 2000 aufgehoben, gleichzeitig aber die Regelungen in den § 237 SGB VI (Übergangsrecht) übernommen (Art. 1 des RRG 1999 vom 16. Dezember 1997, BGBl. I S. 2998), weil diese Renten jetzt nur noch Versicherte erhalten können, die vor 1952 geboren sind.

Die Altersgrenzen für diese Rente werden seit 1. Januar 1997 stufenweise auf das 65. Lebensjahr heraufgesetzt. Das bedeutet, dass diese Altersrente für Versicherte der Jahrgänge 1937 und jünger ab Vollendung des 60. Lebensjahres nur noch mit Abschlägen möglich ist, wenn keine Vertrauensschutzregelung greift. Die Anhebung wird Ende 2001 abgeschlossen sein; d.h. ab 2002 wird für die Jahrgänge 1942 und jünger bei dieser Altersrente das vollendete 65. Lebensjahr die maßgebende Altersgrenze sein. Die durch die Abschläge eintretende Rentenminderung kann der Versicherte nach § 187a SGB VI durch die zusätz-

liche Zahlung von Beiträgen an die gesetzliche Rentenversicherung ganz oder teilweise ausgleichen.

5.2 Altersrente nach 24 Kalendermonaten Altersteilzeitarbeit

24 Kalendermonate Altersteilzeitarbeit im Sinne des § 237 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchst. b SGB VI liegen vor, wenn für mindestens 24 Kalendermonate (wobei angebrochene Monate als volle Monate zählen) die bisherige Arbeitszeit auf der Grundlage einer Altersteilzeitvereinbarung im Sinne des Altersteilzeitgesetzes auf die Hälfte vermindert worden ist und nach dem Altersteilzeitgesetz Aufstockungsbeträge zum Arbeitsentgelt (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a AtG) und Beiträge zur Rentenversicherung aus mindestens 90 % des bisherigen Arbeitsentgelts (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b AtG) gezahlt worden sind. Dabei ist es unerheblich, ob der Arbeitgeber diese Leistungen vom Arbeitsamt erstattet erhält.

Die Voraussetzungen der Altersteilzeitarbeit sind auch erfüllt, wenn während der Altersteilzeitarbeit die Erstattungsleistungen durch die Bundesanstalt für Arbeit erlöschen, nicht bestehen oder ruhen (vgl. auch Abschnitt 2.1.1).

Solange für einen Versicherten, der Altersteilzeitarbeit leistet, bei Arbeitsunfähigkeit oder medizinischen Rehabilitationsmaßnahmen Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts besteht, hat der Arbeitgeber den Aufstockungsbetrag und die Rentenversicherungsbeiträge nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 AtG zu zahlen. Während der Entgeltfortzahlung liegt deshalb Altersteilzeitarbeit im Sinne des § 237 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchst. b SGB VI vor (vgl. auch Abschnitt 3.4).

Nach Ablauf der Entgeltfortzahlung erhält der Versicherte entweder eine entsprechende Entgeltersatzleistung (Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Verletztengeld, Übergangsgeld), der ausschließlich die Altersteilzeitarbeit zugrunde liegt, oder als privat Versicherter ein Krankentagegeld. Während dieser Zeit werden die bisher vom Arbeitgeber gezahlten Leistungen (Aufstockungsbetrag und Beiträge zur Rentenversicherung für den Unterschiedsbetrag) nach § 10 Abs. 2 AtG von der BA getragen, wenn diese dem Arbeitgeber bisher von der BA erstattet worden sind. Bei Bezug einer versicherungspflichtigen Entgeltersatzleistung werden aus dieser Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung fällig. Damit bei Bezug von Krankentagegeld von einem privaten Versicherungsunternehmen Altersteilzeitarbeit im Sinne von § 237 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchst. b SGB VI vorliegt, muss sich der Versicherte während dieser Zeit auf Antrag in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichern (vgl. auch Abschnitt 3.4).

Wird die Altersteilzeitarbeit im Blockmodell ausgeübt, liegen 24 Kalendermonate Altersteilzeitarbeit vor, wenn 12 Kalendermonate Vollarbeit und 12 Kalendermonate Freistellung zurückgelegt sind. Dies ergibt sich daraus, dass Altersteilzeitarbeit im Sinne des Altersteilzeitgesetzes und im Sinne des § 237 SGB VI nur vorliegt, wenn die Arbeitszeit halbiert worden ist (§ 237 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b SGB VI i.d.F. des Gesetzes zur Fortentwicklung der Altersteilzeit vom 20. Dezember 1999 – BGBl. I S. 2494). Dies bedeutet: Wird die vereinbarte Altersteilzeitarbeit im Blockmodell noch während der Arbeitsphase oder vor Ablauf von 12 Kalendermonaten der Freistellungsphase beendet ("Störfall"), ist die Voraussetzung des § 237 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchst. b SGB VI von 24 Kalendermonaten Altersteilzeitarbeit nach dem AtG nicht erfüllt. Dies gilt, obwohl es bei der bisherigen beitragsrechtlichen Behandlung des Arbeitsentgelts bleibt (vgl. Abschnitt 3.8.2).

Wird die Altersteilzeitarbeit im Blockmodell ausgeübt und werden während Zeiten längerer Arbeitsunfähigkeit in der Arbeitsphase keine Aufstockungsbeträge nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a AtG oder keine Beiträge zur Rentenversicherung nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b AtG erbracht, liegt Altersteilzeitarbeit im Sinne des § 237 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchst. b SGB VI, in der eine Vorarbeit für die Freistellungsphase erbracht werden kann, nicht vor (vgl. Abschnitt 2.1.3). Zur Erfüllung der Voraussetzungen des § 237 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchst. b SGB VI müssen in diesen Fällen 12 Kalendermonate Arbeitszeit und 12 Kalendermonate Freistellungszeit vorliegen. Dies ist gegeben, wenn die volle Zeit der Arbeitsunfähigkeit ohne Aufstockung nachgearbeitet wird. Würde nur die halbe Zeit nachgearbeitet (vgl. Abschnitt 2.1.3), wären die erforderlichen 24 Kalendermonate Altersteilzeitarbeit (= 24 Kalendermonate halbierte Arbeitszeit) nicht erreicht.

1. Beispiel

Vereinbarte Altersteilzeitarbeit

01.10.1998 bis 30.09.1999	12 Kalendermonate Arbeitsphase
01.10.1999 bis 30.09.2000	<u>12 Kalendermonate</u> Freistellungsphase
	24 Kalendermonate

Geleistete Altersteilzeitarbeit

01.10.1998 bis 30.09.1999	10 Kalendermonate Arbeitsphase (2 Kalendermonate Krankengeld ohne Aufstockung)
01.10.1999 bis 30.11.1999	2 Kalendermonate Nacharbeit mit Aufstockung
01.12.1999 bis 30.11.2000	<u>12 Kalendermonate</u> Freistellungsphase
	24 Kalendermonate

Wäre nur die Hälfte der Zeit des Krankengeldbezuges nachgearbeitet worden, wäre eine (hälftige) Arbeitszeit nur in 22 Monaten (10 Monate in der Arbeitsphase, 1 Monat Nacharbeit und 11 Monate Freistellung) ausgeübt worden.

Vermeehrt der Arbeitgeber das Wertguthaben in der Höhe, in der durch die Arbeitsunfähigkeit Wertguthaben nicht angespart werden konnte (vgl. auch Abschnitt 2.1.3) und werden während der Arbeitsunfähigkeit Aufstockungsbeträge nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a AtG und Beiträge zur Rentenversicherung nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b AtG gezahlt (von der BA nach § 10 Abs. 2 AtG oder freiwillig vom Arbeitgeber), ist eine Nacharbeit nicht erforderlich. Der Versicherte ist in diesen Fällen so gestellt, als würde er die Arbeitsphase "normal" weiterführen.

2. Beispiel

Vereinbarte Altersteilzeitarbeit

01.10.1998 bis 30.09.1999	12 Kalendermonate Arbeitsphase
01.10.1999 bis 30.09.2000	<u>12</u> Kalendermonate Freistellungsphase
	24 Kalendermonate

Geleistete Altersteilzeitarbeit

01.10.1998 bis 30.06.1999	9 Kalendermonate Arbeitsphase
---------------------------	-------------------------------

Ab 01.07.1999 besteht Krankengeldbezug mit Aufstockungsleistungen. Die dem Krankengeldbezug zu Grunde liegende Arbeitsunfähigkeit ist am Ende der vereinbarten Arbeitsphase (30.09.1999) noch nicht beendet. Damit die Voraussetzung "24 Kalendermonate Altersteilzeitarbeit" erfüllt ist, muss sich der Arbeitgeber am Ende der vereinbarten Arbeitsphase (30.09.1999) entscheiden, ob er das Wertguthaben für die Monate des Krankengeldbezugs in der Arbeitsphase freiwillig zahlt oder der Arbeitnehmer nacharbeiten muss. Bei Zahlung von Wertguthaben für den Krankengeldbezug ist eine Nacharbeit nicht erforderlich. In welchem Umfang die Krankengeldzahlung nach § 49 Abs. 1 Nr. 6 SGB V ruht (vgl. Abschnitt 3.4, letzter Absatz) hängt vom Umfang der Zahlungen des Arbeitgebers von Wertguthaben ab. Bei Zahlungen am 30.09.1999 für alle bisherigen Monate der Arbeitsunfähigkeit ruht der Krankengeldanspruch ab 01.10.1999. Dies führt zu folgendem Ergebnis:

Geleistete Altersteilzeitarbeit

01.10.1998 bis 30.06.1999	9 Kalendermonate Arbeitsphase einschließlich Entgeltfortzahlung
01.07.1999 bis 30.09.1999	3 Kalendermonate Krankengeldbezug mit Aufstockungsleistungen
01.10.1999 bis 30.09.2000	<u>12</u> Kalendermonate Freistellungsphase
	24 Kalendermonate

Die Zahlung von Wertguthaben am 30.09.1999 für lediglich einen Monat der Arbeitsunfähigkeit führt zu folgendem Ergebnis:

Geleistete Altersteilzeitarbeit

01.10.1998 bis 30.06.1999	9 Kalendermonate Arbeitsphase einschließlich Entgeltfortzahlung
01.07.1999 bis 30.11.1999	5 Kalendermonate Krankengeldbezug mit Aufstockungsleistungen
01.12.1999 bis 30.09.2000	<u>10</u> Kalendermonate Freistellungsphase
	24 Kalendermonate

Nimmt der Arbeitgeber keine Zahlungen in das Wertguthaben vor, muss der Arbeitnehmer nach dem Ende der Arbeitsunfähigkeit mit Krankengeldbezug erforderlichenfalls "nacharbeiten". Endet die Arbeitsunfähigkeit z.B. tatsächlich am 30.11.1999 würde auf Grund der lediglich 9 Kalendermonate Arbeitsphase auch nur eine Freistellung für 9 Kalendermonate (01.01.2000 bis 30.09.2000) möglich sein. Dem Arbeitnehmer fehlt somit 1 Kalendermonat für die mindestens erforderlichen "24 Kalendermonate Altersteilzeitarbeit". In diesem Fall wäre eine Nacharbeit in der Zeit vom 01.12.1999 bis 15.12.1999 erforderlich; die Freistellungsphase beginnt dann am 16.12.1999. Besteht die Arbeitsunfähigkeit noch über den 30.11.1999 hinaus, wird Krankengeld längstens bis zum 31.12.1999 gezahlt, danach beginnt dann die Freistellungsphase (Krankengeld ruht nach § 49 Abs. 1 Nr. 6 SGB V).

Werden während der Arbeitsunfähigkeit "nur" Aufstockungsbeträge nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a AtG und Beiträge zur Rentenversicherung nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b AtG gezahlt (von der BA nach § 10 Abs. 2 AtG oder freiwillig vom Arbeitgeber) ohne dass der Arbeitgeber das Wertguthaben in der Höhe, in der durch die Arbeitsunfähigkeit Wertguthaben nicht angespart werden konnte (vgl. auch Abschnitt 2.1.3) vermehrt, ist eine Nacharbeit für die Hälfte der Zeit der Arbeitsunfähigkeit erforderlich. Der Versicherte ist in diesen Fällen so gestellt, als hätte er in der Arbeitsphase die Arbeitszeit halbiert, eine Vorarbeit somit nicht geleistet.

3. Beispiel

Vereinbarte Altersteilzeitarbeit

01.10.1998 bis 30.09.1999	12	Kalendermonate Arbeitsphase
01.10.1999 bis 30.09.2000	<u>12</u>	Kalendermonate Freistellungsphase
	24	Kalendermonate

Geleistete Altersteilzeitarbeit

01.10.1998 bis 31.12.1998	3	Kalendermonate Arbeitsphase einschließlich Entgeltfortzahlung
01.01.1999 bis 28.02.1999	2	Kalendermonate Krankengeldbezug mit Aufstockungsleistungen
01.03.1999 bis 30.09.1999	7	Kalendermonate Arbeitsphase
01.10.1999 bis 31.10.1999	1	Kalendermonat Nacharbeit
01.11.1999 bis 30.09.2000	<u>11</u>	Kalendermonate Freistellungsphase
	24	Kalendermonate

Während des Krankengeldbezuges mit Aufstockungsleistungen wird der Versicherte so behandelt, als hätte er die "normale" Altersteilzeitarbeit, also die Hälfte der bisherigen Arbeitszeit, geleistet. Damit er in dem Gesamtzeitraum von 24 Kalendermonaten auf eine durchschnittliche halbe Arbeitszeit kommt, muss der Versicherte einen Kalendermonat die volle Arbeitszeit nacharbeiten. Die Freistellungsphase verkürzt sich dadurch entsprechend. Vermehrt der Arbeitgeber spätestens am Ende der vereinbarten Arbeitsphase (30.09.1999) das Wertguthaben in der Höhe, in der es durch die Arbeitsunfähigkeit nicht angespart werden konnte, ist eine Nacharbeit nicht erforderlich (vgl. auch Beispiel 2).

5.3 Ausgleich von Abschlägen durch Beitragszahlung

Nach § 187a SGB VI können Rentenminderungen, die sich aus Abschlägen ergeben, durch Zahlung von Beiträgen ausgeglichen werden.

Die Beiträge können bis zu der Höhe gezahlt werden, die sich aus einer Auskunft des zuständigen Rentenversicherungsträgers ergibt. Diese Auskunft erteilt der Rentenversicherungsträger auf Antrag (§ 109 Abs. 1 Satz 3 SGB VI). Die Höhe des Abschlags ergibt sich aus der Differenz zwischen der Rentenhöhe als abschlagsfreier Rente und der Rentenhöhe bei vorzeitigem Rentenbezug.

Der Betrag der Rentenminderung auf Grund der vorzeitigen Inanspruchnahme der Rente wird in Entgeltpunkte umgerechnet. Für jeden Entgeltpunkt ist der zu zahlende Betrag wie folgt zu berechnen:

Der Beitrag für das aktuelle Jahresdurchschnittsentgelt wird geteilt durch den Zugangsfaktor für die vorzeitige Altersrente.

Der Zugangsfaktor für die abschlagsfreie Altersrente ist 1,0. Für jeden Monat, den diese Rente vorzeitig in Anspruch genommen wird, verringert sich der Zugangsfaktor um 0,003. Wird die Rente z.B. drei Jahre früher in Anspruch genommen, beträgt der Zugangsfaktor 0,892. Dies entspricht einem Abschlag von 10,8%.

Beispiel

Ein Versicherter beabsichtigt, drei Jahre vor Vollendung des 65. Lebensjahres die Altersrente zu beanspruchen. Er muss dafür einen Abschlag von 10,8 % in Kauf nehmen. Nach Auskunft seines Rentenversicherungsträgers beträgt der Abschlag = 302,40 DM. Dies entspricht (Stand 31.03.2000) 6,2622 Entgeltpunkten.

Für einen Entgeltpunkt sind aufzuwenden:
Durchschnittsentgelt 2000 (vorläufig) = 54.513 DM
x 19,3 % (Beitragssatz 2000) = 10.521,01 DM
: 0,892 (Zugangsfaktor bei drei Jahren vorzeitiger Inanspruchnahme)
= 11.794,85 DM.

Zum Ausgleich der gesamten Rentenminderung sind aufzuwenden:
6,2622 x 11.794,85 DM = 73.861,71 DM

Werden die Beitragszahlungen für den Ausgleich der Rentenminderung vom Arbeitgeber übernommen, ist nach § 3 Nr. 28 EStG die Hälfte der Beiträge steuerfrei gestellt. Dies wird damit begründet, dass auch Pflichtbeiträge des Arbeitgebers nur in Höhe des halben Gesamtbeitrags steuerfrei sind.